

3. Jahrgang - Inhaltsübersicht

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
1	06.01.2010			
		1.	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 07.02.2010	1-4
2	12.01.2010			
		2.	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich	5-7
		3.	Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 402 „Marktweg-Süd“ im Stadtteil Hürth-Fischenich vom 07.01.2010	8-15
3	19.01.2010			
		4.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der SWH Hürth am 04.02.2010	16-17
		5.	Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung „Fassadensanierung an der Wendelinusschule, 50354 Hürth“ (Konjunkturpaket II)	18-19
4	26.01.2010			
		6.	Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung „Dachsanieierung an der Wendelinusschule, 50354 Hürth“ (Konjunkturpaket II)	20-21
		7.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 02.02.2010	22-23
		8.	Bekanntmachung über die Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	24-26
5	02.02.2010			
		9.	Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltsatzung der Stadt Hürth für das Jahr 2010	27
6	04.02.2010			
		10.	Bekanntmachung über die Umbesetzung des Wahlausschusses	28
7	11.02.2010			
		11.	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992	29
		12.	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010	30
8	23.02.2010			
		13.	Bekanntmachung zum Bebauungsplan (BPL) 918 a „Platz An der Alten Synagoge und Kirmesplatz“ in Alt-Hürth a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3	31-33

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
			(2) BauGB c) Beschluss über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB	
		14.	Bekanntmachung der Bürgerinformation zur Umgestaltung der Plätze „An der Alten Synagoge“ und „Kirmesplatz“ mit den angrenzenden Straßenabschnitten in Hürth-Alt-Hürth	34-36
9	02.03.2010			
		15.	Bekanntmachung einer Einvernehmlichen Umlegungsregelung gemäß § 76 BauGB in dem Umlegungsverfahren 221, Hürth-Efferen, Esserstraße	37
		16.	Erneute Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates am 07. Februar 2010	38
10	05.03.2010			
		17.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 16.03.2010	39-40
		18.	Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 1. Änderung der Innenbereichssatzung Stotzheim durch Einbeziehung des Ergänzungsbereichs A 1 westlich der Abtstraße und des Ergänzungsbereichs A 2 2. Erneute eingeschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 a (3) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren zum Satzungsentwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim vom 30.10.2009 (Satzungsplan vom November 2009)	41-43
		19.	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungs- planes 027 c "Theresienhöhe" gemäß § 10 BauGB	44-46
11	16.03.2010			
		20.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 25.03.2010	47-48
		21.	Bekanntmachung des Amtsgerichts Brühl über ein Grundbuchanlegungsverfahren	49
		22.	Bekanntmachung über die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth; Ersatzbestimmung	50
12	23.03.2010			
		23.	Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 10.03.2010 über den Umlegungsplan Umlegungsverfahren 333, Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet – Teilgebiet Nr. 8 -	51-52
		24.	VII. Änderungssatzung vom 22.03.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995	53-54
		25.	Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010	55-60

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
		26.	Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hürth vom 25.03.2010	61-62
13	06.04.2010	27.	Bekanntmachung über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 15.03.2010 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost	63-65
14	07.04.2010	28.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) 315e "Luxemburger Straße Nord" im Stadtteil Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	66-68
		29.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010	69-71
15	13.04.2010	30.	Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 51n - Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51alt Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+022,293 auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln	72-74
		31.	Bekanntmachung einer Einvernehmlichen Umlegungsregelung gemäß § 76 BauGB in dem Umlegungsverfahren 207a, Hürth-Efferen, Kaulardstraße	75
16	20.04.2010	32.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 27.04.2010	76
17	27.04.2010	33.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 06.05.2010	77-78
		34.	Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines 3. Modules am Umschlagbahnhof Köln-Eifeltor hier: Erörterungstermin am 21.05.2010, um 10.30 Uhr Bezirksregierung Köln, Raum H 448, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln	79-80
		35.	Öffentliche Ausschreibung: Neubaumaßnahme KiTa Berrenrath, Cäcilienstraße 3, 50354 Hürth	81-82
		36.	Auf Veranlassung der Fugro Weinhold Engineering GmbH wird bekannt gemacht: Öffentliche Bekanntmachung über Vorarbeiten zum Leitungsbauprojekt der Anschlussleitung für den Neubau des GuD-Kraftwerks der Statkraft Markets GmbH in Hürth	83-84
18	29.04.2010	37.	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010	85-88

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
19	04.05.2010			
		38.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 11.05.2010	89-90
20	05.05.2010			
		39.	Nachtrag zur Bekanntmachung der Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 11.05.2010	91-92
21	19.05.2010			
		40.	Bekanntmachung über die öffentliche Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)	93
		41.	VIII. Änderungssatzung vom 17.05.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995	94-95
22	07.06.2010			
		42.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2010	96-97
		43.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2010	98-100
23	08.06.2010			
		44.	Öffentliche Ausschreibung: Konjunkturpaket II Sanierung Familienbad „De Bütt“ Lüftungsanlage - Umkleide und Gastronomie – 50354 Hürth	101-102
24	15.06.2010			
		45.	Auslegung des Beteiligungsberichtes 2008	103
		46.	Öffentliche Ausschreibung: Konjunkturpaket II Sonderschule (SoS) Dr. Kürten, Bonnstraße 109 in 50354 Hürth, - Abbrucharbeiten	104-105
25	22.06.2010			
		47.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 01.07.2010	106-107
26	29.06.2010			
		48.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Anordnung der Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Blatzheim II	108-109
		49.	Bekanntmachung der zweiten Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Bellerstraße in Hürth - Efferen	110
		50.	Öffentliche Ausschreibung: Konjunkturpaket II Grundschule (GS) Carl- Orff, Jabachstraße 4 in 50354 Hürth, - Metallbauarbeiten	111-112
		51.	Bekanntmachung von Straßenbenennungen	113
27	06.07.2010			
		52.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates am 13.07.2010	114-115
		53.	Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 30.06.2010 über den Umlegungsplan	116-117

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
			Umlegungsverfahren 221a, Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße	
		54.	Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 30.06.2010 über den Umlegungsplan Nr. 333, Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet – Teilgebiet Nr. 8	118
		55.	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet 333, Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet – Teilgebiet 8 -	119-120
		56.	Öffentliche Ausschreibung über die Lieferung von Standardrechnern für das Rathaus und die Schulen in Hürth	121-122
28	13.07.2010			
		57.	Bekanntmachung über die Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 498	123
29	20.07.2010			
		58.	Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 30.06.2010 bezüglich Grundstücke des Umlegungsverfahrens 014/015, Hürth-Hermülhein, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße	124
		59.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.07.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	125
		60.	IV. Änderungssatzung vom 15.07.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000	126-128
		61.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Flurbereinigung Gustorf, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	129-130
		62.	Öffentliche Ausschreibung Konjunkturpaket II „Dach- und Fassadensanierung“ Dachdeckerarbeiten, Dr. Kürten Schule, Bonnstraße 109, 50354 Hürth	131-132
30	04.08.2010			
		63.	Öffentliche Ausschreibung: Konjunkturpaket II De Bütt Anbau, Sudetenstraße 91 in 50354 Hürth, - Erd-, Abbruch-, Beton- und Maurerarbeiten	133-134
31	10.08.2010			
		64.	Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft vom 19.07.2010	135
		65.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 26.08.2010	136-137
32	17.08.2010			
		66.	Öffentliche Ausschreibung: Konjunkturpaket II: Hauptschule (HS) Kendenich Aula Glasfassade, Steinackerstraße 6 in 50354 Hürth, - Abbruch-, Gerüst-, Metallbau- und Sonnenschutzarbeiten	138-139

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
33	31.08.2010			
		67.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates am 07.09.2010	140-141
		68.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Stadtwerke Hürth	142-144
		69.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 09.09.2010	145-146
34	07.09.2010			
		70.	Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n –Ortsumgehung Hürth-Hermülheim- von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538 auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln	147-148
35	14.09.2010			
		71.	III. Änderungssatzung vom 08.09.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	149-150
		72.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.09.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen	151
		73.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	152
		74.	Bekanntmachung über die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 20.08.2010 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33-42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost	153-155
		75.	Bekanntmachung über die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack	156-158
36	05.10.2010			
		76.	Bekanntmachung über die Anmeldetermine der Schulneulinge zum Schuljahr 2011/2012	159-160
37	12.10.2010			
		77.	Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an die Firma MM Invest B. V. gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW	161
		78.	Bekanntmachung der Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Auf dem Kramberg in Hürth - Gleuel	162
38	19.10.2010			
		79.	Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 04.11.2010	163-164
39	26.10.2010			
		80.	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplan 405a „Am Kutzhof“ und öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs	165-167
		81.	Öffentliche Ausschreibung: Konjunkturpaket II: Förderschule Dr.- Kürten, Bonnstraße 109 in 50354 Hürth, - Wärmedämmverbundsystem - Arbeiten	168-169
		82.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates am 02.11.2010	170-171

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
		83.	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Ersteinrichtung / Ausstattung Kindertagesstätte Lortzingstraße	172-173
40	02.11.2010			
		84.	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2011	174
41	09.11.2010			
		85.	Bekanntmachung der RWE Power AG; Industriekraftwerk Berrenrath in Hürth Rahmenbetriebsplan mit UVP gem. § 52 Abs. 2a BBergG für die Mitverbrennung	175-176
		86.	Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 05.11.2010	177-185
42	16.11.10			
		87.	Bekanntmachung über die Widmung einer Straße	186-187
43	23.11.10			
		88.	Bekanntmachung der Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Weierstraße in Alt-Hürth	188
44	30.11.10			
		89.	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Ersteinrichtung / Ausstattung Kindertagesstätte Lortzingstraße	189-190
		90.	Entwidmung des Friedhofes in Hürth-Gleuel, Friedenstraße, an der Katholischen Kirche St. Dionysius	191
45	07.12.10			
		91.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 16.12.2010	192-193
46	14.12.10			
		92.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Stadtrates am 21.12.2010	194-195
47	21.12.10			
		93.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern	196
		94.	Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern	197-198
		95.	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwasseranlagensatzung)	199-206
		96.	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwassergebührensatzung)	207-216

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
97.			Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 17.12.2010 (Entwässerungssatzung)	217-236
98.			8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	237-239
99.			8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	240-241
100.			Stadtwerke Hürth Preisblatt Fernwärme MP 99 Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung (Stand 01.01.2011)	242-246
101.			Stadtwerke Hürth Preisblatt Fernwärme MP 07 Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung (Stand 01.01.2011)	247-251
102.			Bekanntmachung über die Anmeldetermine zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2011/2012	252-253
48	29.12.10			
103.			Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß § 11 Abs.2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)	254-257
104.			Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 27.12.2010	258-263
105.			IV. Änderungssatzung vom 27.12.2010 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989	264-267
106.			II. Änderungssatzung vom 28.12.2010 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008	268-273

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth am 07.02.2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth wird in der Zeit

vom 18.01.2010 – 22.01.2010

während der Dienststunden

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr ,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 3. Etage, Zimmer 365 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Wahlberechtigt** sind

- a) alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben; diese Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- b) Darüber hinaus sind Deutsche wahlberechtigt, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltag erworben haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen; diese Personen werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist

bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum **26.01.2010**, zu stellen; dabei ist die Wahlberechtigung nachzuweisen.

3. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer,
- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
 - c) die zugleich Deutsche sind und nicht von Nr. 2 Buchstabe b) erfasst werden.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **18. bis 22. Januar 2010**, spätestens am **22. Januar 2010, 12.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 3. Etage, Zimmer 365, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **17. Januar 2010** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann am Wahltag durch **Stimmabgabe** im **Rathaus der Stadt Hürth** oder vorab durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

7. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- 7.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person

- 7.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Behörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Februar 2010, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 3. Etage, Zimmer 365 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **06. Februar 2010, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **07. Februar 2010, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **07. Februar 2010, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird, **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen

- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages; behinderte Wahlberechtigte können sich auch hier einer Hilfsperson bedienen
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen
- und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Hürth, Wahlamt, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth, dass er bis spätestens am **07. Februar 2010, 16.00 Uhr** dort eingeht; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann bis zum **07. Februar 2010, 16.00 Uhr** auch persönlich an der oben genannten Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendeform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert.

Hürth, 05. Januar 2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Beschluss des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth-Fischenich

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 402 „Marktweg-Süd“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 402 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 402 wird eingrenzt durch die Bonnstraße, die Meschenicher Straße und die Straße Am Marktweg.

Die genaue Abgrenzung ist in dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 402 liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

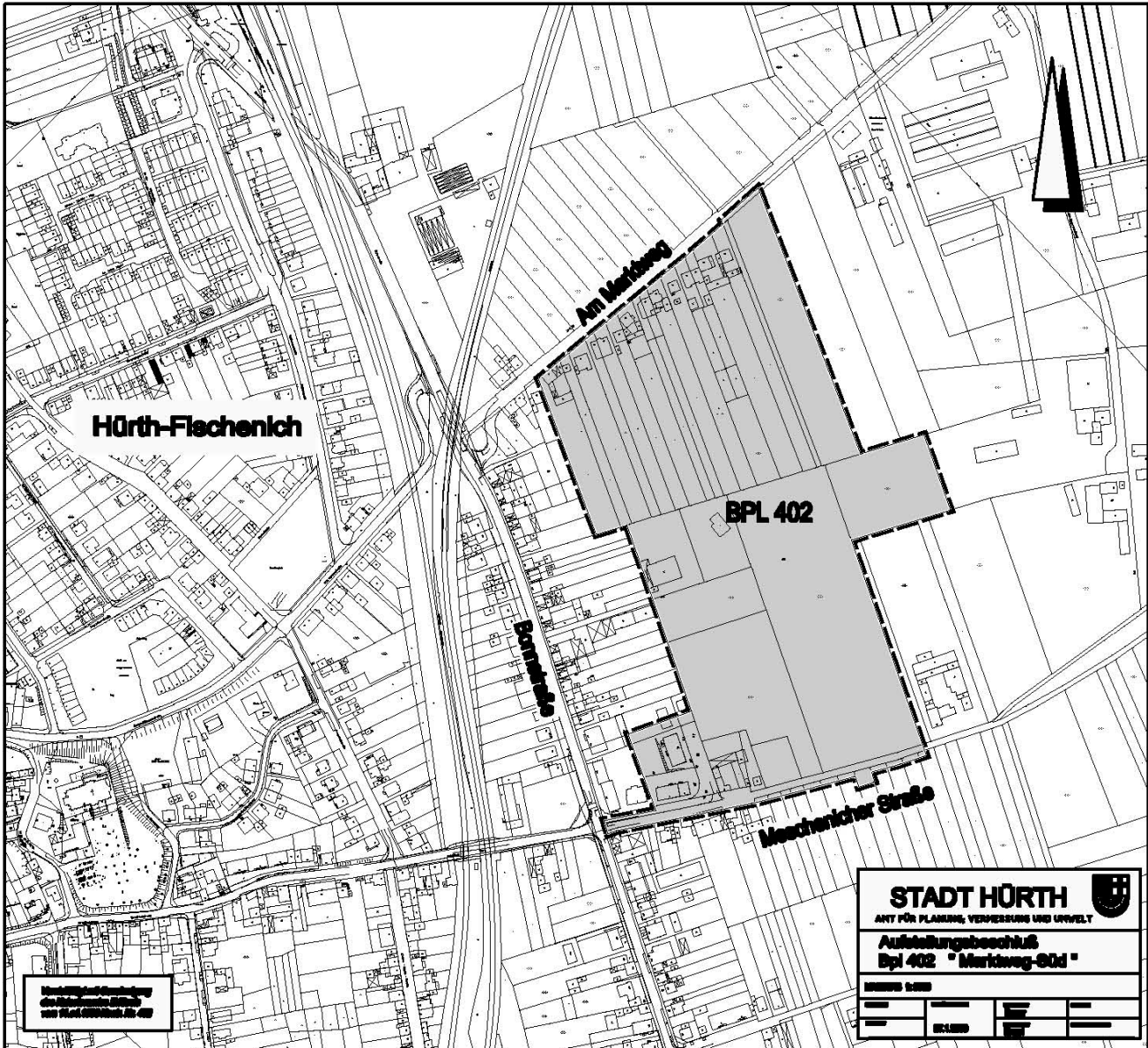
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.01.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Bebauungsplan (BPL) Nr. 402



**Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW
(Gestaltungssatzung)
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 402
„Marktweg – Süd“ im Stadtteil Hürth – Fischenich
vom 07.01.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S.256), zuletzt geändert am 12.12.2006 (GV. NRW S.615), hat der Rat in seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt :

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Allgemeine Zielsetzung der Satzung
3. Sachlicher Geltungsbereich
4. Bestandteile der Satzung
5. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
6. Die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Standplätzen für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie deren Einfriedungen
7. Verwaltungsvorschriften
8. Inkrafttreten

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den gesamten Bebauungsplanbereich 402 „Marktweg-Süd“ in Hürth - Fischenich.

Die genaue Abgrenzung ist dem Plan zur Satzung (Gestaltungsplan) zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Allgemeine Zielsetzung der Satzung

Der Bebauungsplan 402 überplant einen Teilbereich im Stadtteil Hürth - Fischenich der im Westen und Norden bereits von vorhandener Bebauung umgeben ist. Die Lage des Plangebietes in Fischenich sowie die umgebende Bebauung erfordert ergänzend zur städtebaulich geordneten Entwicklung durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes einen Gestaltungsrahmen, der die baugestalterisch korrespondierenden Absichten des Bebauungsplanes absichert. Die Vorschriften dieser Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschrift gemäß § 86 BauONW) unterstützen und konkretisieren die Realisierung des städtebaulichen und ökologischen Konzepts der Bebauungsplanfestsetzungen. Dennoch lassen sie dem einzelnen Bauherrn genügend Spielraum, um individuelle Gestaltungsvorstellungen zu verwirklichen.

Die Festsetzungen von Dachneigungen, Dachaufbauten, Sockel-, Trauf- und Firsthöhen orientieren sich an den vorhandenen Strukturen im Umfeld des Satzungsgebietes und gewährleisten damit die Integration der geplanten Bebauung in die umgebende Bebauung.

Der Verminderung des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen die gestalterischen Festsetzungen für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke. Der somit geringere Versiegelungsgrad und die Begrünung dieser Flächen dienen der Aufwertung der ökologischen und ästhetischen Funktionen des Plangebietes und führen zugleich zu einem lebendigen, grünen Gesamtbild des Satzungsgebietes.

3. Sachlicher Geltungsbereich

Inhalt der Satzung sind die folgenden aufgeführten Vorschriften über

- die äußere Gestaltung baulicher Anlagen,
- die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und ihren Zufahrten,
- die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und ihrer Einfriedungen.

4. Bestandteile der Satzung

Neben den vorliegenden textlichen Vorschriften / Festsetzungen ist ein Plan zur Gestaltungssatzung (Gestaltungsplan) gemäß § 86 BauONW Bestandteil der Satzung.

5. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauONW)

5.1 Dachform, Dachneigung

Als Dachform für Wohngebäude sind folgende Dächer zulässig:

- gleichgeneigtes Satteldach,
- versetztes Pultdach,
- nach Süden geneigtes Pultdach.

Für Wohngebäude sind nur geneigte Dächer mit folgenden Neigungen zulässig:

bei I -geschossiger Bebauung 22° - 40°

bei II -geschossiger Bebauung 22° - 35°

5.2 Dachgauben und Dacheinschnitte

Dachgauben und Dacheinschnitte sind wie folgt zulässig:

Die Summe der Frontbreiten von Dachgauben und Dacheinschnitten darf die Hälfte der gesamten Dachbreite der betroffenen Traufseite nicht überschreiten. Als Maß der Gaubenlänge gilt die untere Länge der Gaubenansicht. Die Länge einer einzelnen Gaube darf 3,0 m nicht überschreiten.

Dachaufbauten sind jedoch nur als Flachdach und nur in horizontaler Ebene, nicht übereinander zulässig und dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen.

5.3 Sockelhöhen, Trauf- und Firsthöhen

Die zulässigen Höhen als Höchstmaß sind entsprechend den Angaben im Gestaltungsplan festgesetzt, die Sockelhöhen sind im gesamten Geltungsbereich einheitlich mit maximal 0,3 m zulässig. Für die zweigeschossige Bebauung wird eine Traufhöhe von maximal 6,8 m und eine Firsthöhe von 11,0 m und für die eingeschossige Bebauung eine Traufhöhe von maximal 3,8 m sowie eine Firsthöhe von maximal 9,0 m zugelassen.

Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen (Sockel-, Trauf- und Firsthöhe) ist die Oberfläche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte der Straßenfront des Gebäudes bzw. zum nächstgelegenen Punkt des Gebäudes zur Verkehrsfläche.

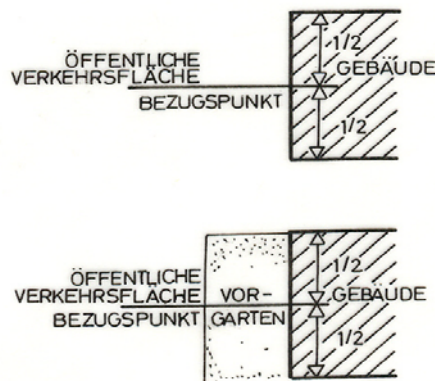
Unter Firsthöhe ist die Höhe der Oberkante First über dem angrenzenden Bezugspunkt zu verstehen.

Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut über dem angrenzenden Bezugspunkt zu verstehen. Die im Plan zur Satzung (Gestaltungsplan) festgesetzte maximale Traufhöhe muß über mindestens drei Viertel der Traufseitenlänge des Gebäudes eingehalten werden.

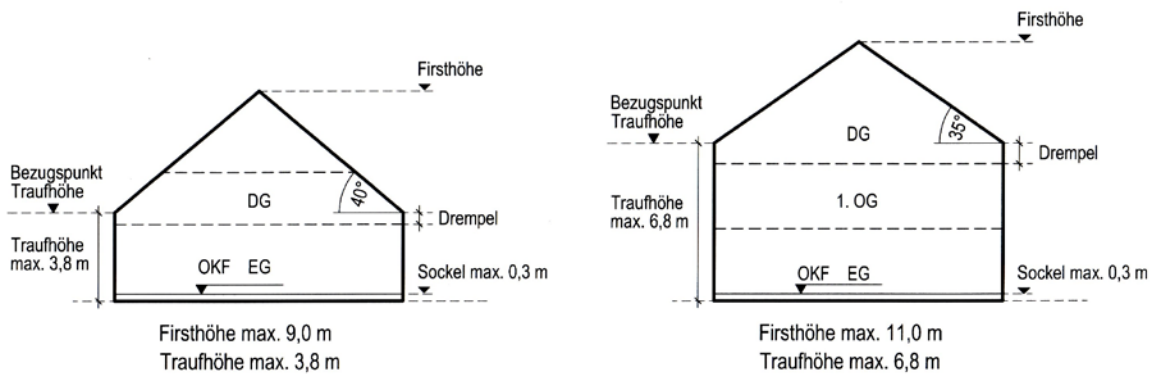
Unter Sockelhöhe ist die Höhendifferenz zwischen dem Bezugspunkt und der Fußbodenoberkante (FOK) des ersten Vollgeschosses (Erd- oder Eingangsgeschoß) zu verstehen. Bei Niveau-Unterschieden der FOK gilt der Mittelwert.

Drempel sind so zu bemessen, dass die zulässige Traufhöhe nicht überschritten wird.

Lageplan:



Schnitte:



5.4 Außenwand- und Dachmaterialien

Verblendungen der Gebäudefassaden, Garagen und zulässigen Nebenanlagen (Geräteschuppen etc.) mit Steinimitation aus Kunststoff sowie Dachpappen sind nicht zulässig. Das dominierende Außenwandmaterial muss mindestens 80% der Außenwandflächen umfassen.

Dacheindeckungen bei geneigten Dächern aus Dachpappen sind nicht zulässig.

Solarenergetische Anlagen sind zulässig.

6. Die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Standplätzen für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie deren Einfriedungen (§ 86 BauONW)

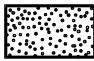
6.1 Stellplätze / Garagenzufahrten

Stellplätze und Garagenzufahrten sind nur aus versickerungsfähigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster) zulässig.

6.2 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Standplätze für Abfallbehälter auf privaten Grundstücken sind nicht einsehbar dreiseitig mit Kletter- oder Rankpflanzen (z.B. Baumwürger, Waldrebe, Efeu, Kletterhortensie, Heckenkirschen, Schlingenknöterich, Wilder Wein, Blauregen o. ä.) einzugrünen. Holzkästen sind auch ohne Begrünungsmaßnahmen zulässig.

6.3 Vorgärten/Hausgärten und ihre Einfriedungen

Die dem zugehörigen Gestaltungsplan mit  gekennzeichneten Vorgartenbereiche sind mit Ausnahme der zulässigen privaten Stellplätze, der Garagenzufahrten und Hauszugänge gärtnerisch zu gestalten. Einfriedungen der im Plan gekennzeichneten Vorgartenbereiche sind bis zu einer maximalen Höhe von 0,50 m zulässig.

Einfriedungen der Hausgärten sind als Laubhecken, zu begrünender Drahtgitterzaun oder Gitterzaun bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig.

Zwischen Doppelhaushälften, sind im Verlauf der gemeinsamen Grundstücksgrenze, Mauern und Sichtschutzwände bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m über dem Gelände und bis 5,0 m Länge zulässig, gemessen von der hinteren Baugrenze.

6.4 Einfriedung im Bereich der Stützmauer

Die Einfriedung im Bereich der geplanten Stützmauer ist bis zu einer Höhe von 1,5 m über angrenzendem Fußweg zulässig. Als Materialien sind Ziegelsteinmauerwerk, Sichtbeton und Metallzäune zulässig.

7. Verwaltungsvorschriften

7.1 Befreiungen

Für Befreiung gilt § 86 Abs. 5 BauONW in Verbindung mit § 73 BauONW. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird.

7.2 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauONW.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 402 „Marktweg-Süd“ im Stadtteil Hürth-Fischenich vom 07.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

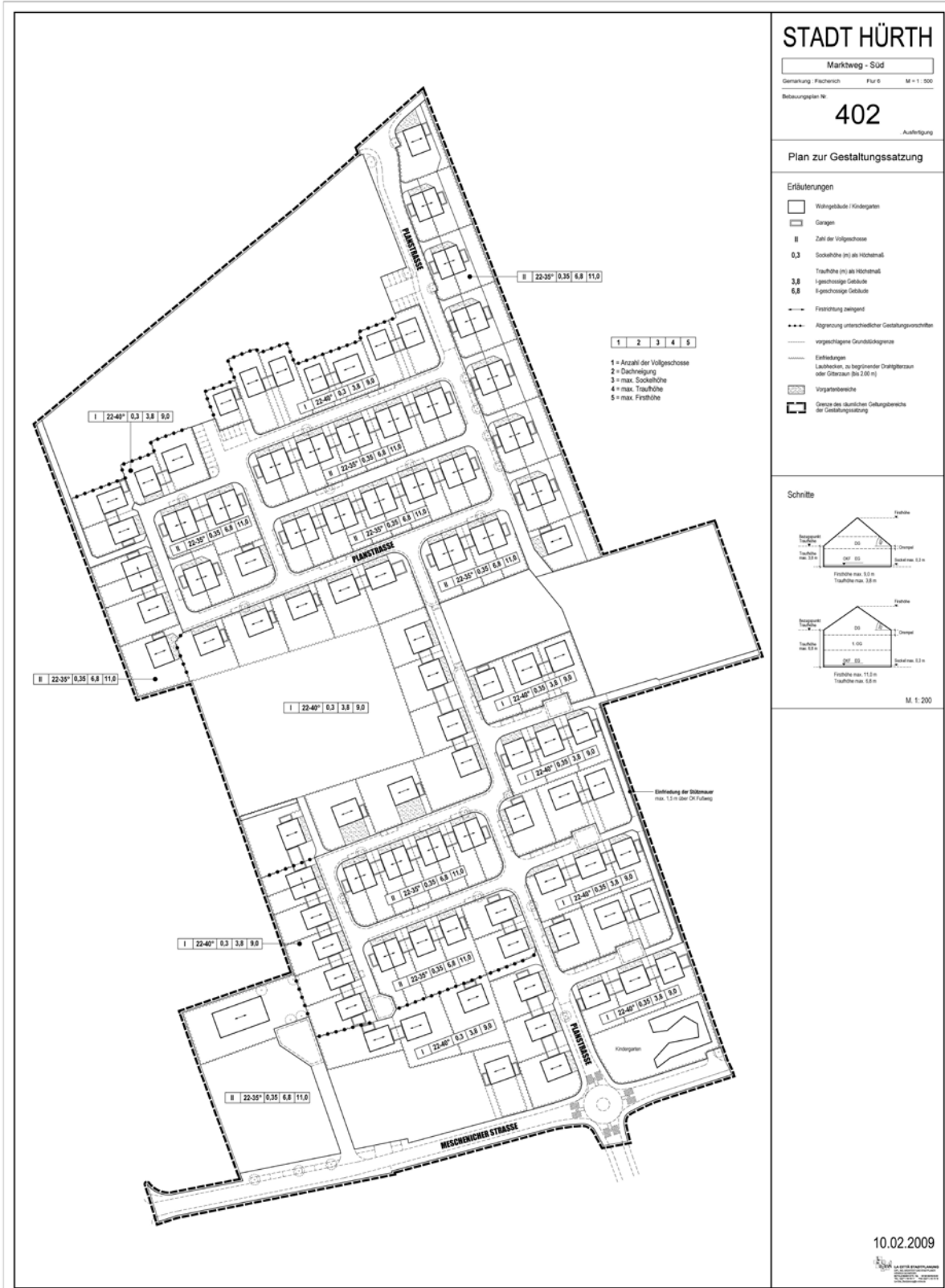
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.01.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and a distinct 'Boecker'.

Walther Boecker
Bürgermeister

Gestaltungsplan zum Geltungsbereich der Satzung (unmaßstäbliche Verkleinerung) vom 10.02.2009



Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 01/10 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 04.02.2010 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.12.2009, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2010 der Stadtwerke Hürth
 - a) Erfolgsplan
 - b) Vermögensplan
 - c) Finanzplan
 - d) Stellenplan
7. Fortschreibung 002 des Frauenförderplanes der Stadtwerke Hürth
8. Bericht über den Winterdienst
9. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
10. Stadtbahnlinie 18

11. Zukünftige Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, den ÖPNV-Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen insbesondere bezüglich der Festsetzung der Verbundtarife, der Tarifauflagen und der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vor dem Hintergrund der EU-Verordnung 1370/2007

12. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.12.2009, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Berichte/Verschiedenes
58. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung



Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung „Fassadensanierung an der Wendelinusschule, 50354 Hürth“ (Konjunkturpaket II)

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/530, Fax: 02233/53449
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Umfang: Aufbringung eines mineralischen WDVZ inkl. Putz und Farbe, entsprechend der Anforderungen der Brandschutzklasse A 2
4	Ort der Leistung	GS Wendelinus, Cäcilienstraße 5, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	13. – 26. KW 2010
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	wie Ziffer 1
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	26.02.2010
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	Frau Arbeiter Tel.: 02233/53469 Zimmer 443
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1
11	Höhe der Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 54,40 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen 6000 0000 0020 und der Vermerk „Vermerk " Ausschreibung Fassade Wendelinusschule “ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/ Submission	Die Submission findet am 11.03.2010 um 09:00 Uhr Zimmer 343, 3. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 26.04.2010 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Abrechnungs- bzw. Auftragssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe

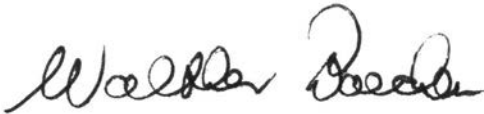
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln

Hürth, den 18.01.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker

Bekanntmachung

Hürth, __.__.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung „Dachsanierung an der Wendelinusschule, 50354 Hürth“ (Konjunkturpaket II)

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/530, Fax: 02233/53449
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Umfang: ca. 1.300 qm Ziegeldachsanierung mit Zwischensparren- dämmung
4	Ort der Leistung	GS Wendelinus, Cäcilienstraße 5, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	18. – 26. KW 2010
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	wie Ziffer 1
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	26.02.2010
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	Herr Hecker 02233/53463 Zimmer 442
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1
11	Höhe der Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 32,90€ und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen 6000 0000 0020 und der Vermerk " Ausschreibung Dach Wendelinusschule " anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/ Submission	Die Submission findet am 11.03.2010 um 10:00 Uhr Zimmer 343, 3. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 26.04.2010 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Abrechnungs- bzw. Auftragssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB

16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln

Hürth, den 19.01.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates am 02.02.2010

Am Dienstag, den 02.02.2010 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Bestellung von Ratsmitgliedern für den Integrationsrat
7	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2010 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2011 bis 2013
8	Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB b) Satzungsbeschluss gemäß § 34 (4) BauGB
9	Bebauungsplan 315e „Luxemburger Straße Nord“ im Stadtteil Efferen hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
10	Veröffentlichung der Bekanntgabe von frühzeitigen/vorgezogenen Bürgerbeteiligungen und Offenlegungen von Bauleitplanentwürfen in Tages- und Wochenzeitungen

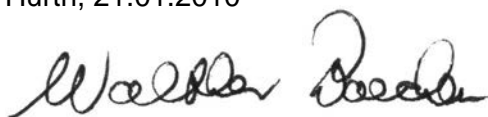
11	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
12	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
13	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
------------	--------------------

14	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
15	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
16	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 21.01.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am **07. Februar 2010** findet die

die Wahl des Integrationsrates

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Das Gebiet der Stadt Hürth ist im Stimmbezirk 01.0 zusammengefasst.

Der Wahlraum für den Stimmbezirk 01.0 befindet sich im Foyer des Rathauses, I. Etage, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth und ist den Wahlberechtigten auf den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 11.01.2010 bis zum 14.01.2010 zugestellt wurden, mitgeteilt worden.

Die Zulassung der Wahlbriefe erfolgt im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth. Die Briefwahlvorstände treten hierzu um 17:00 Uhr zusammen. Das Ergebnis der Briefwahl wird im Wahllokal ausgezählt.

3. Jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes 01.0 eingetragen ist, kann im Wahlraum wählen.

Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass – bei ausländischen Bürgern der Identitätsausweis – **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand einbehalten.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

5. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, geht er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält der Wähler für die Wahl einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann **nur eine** Bewerbung, d.h. entweder die Wählergruppe oder der Einzelbewerber, gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung erfolgt durch Ankreuzen oder indem auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Wählergruppe bzw. welcher Einzelbewerber die Stimme erhalten soll.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann am Wahltag durch Stimmabgabe im Rathaus der Stadt Hürth oder vorab durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Hürth für die Wahl, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss vom Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **07. Februar, 16:00 Uhr**, eingeht.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - nicht amtlich hergestellt ist,
 - keine Kennzeichnung enthält,
 - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit Ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

7. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Während der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hürth, 21. Januar 2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Jahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung

vom 03.02.2010 bis einschließlich 11.05.2010

im Rathaus in Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können die Einwohner der Stadt Hürth und Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zu Protokoll vom 1. Tag der öffentlichen Auslegung an bis spätestens 03.03.2010 bei mir geltend zu machen.

Der Rat der Stadt Hürth wird über erhobene Einwendungen in öffentlicher Sitzung entscheiden.

Hürth, 01.02.2010

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung über die Umbesetzung des Wahlausschusses

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 02.02.2010 die Zusammensetzung des Wahlausschusses geändert hat. Statt Ratsmitglied Walter Friese ist nunmehr Ratsmitglied Hans-Josef Lang persönlicher Stellvertreter für den Beisitzer Dirk Breuer. In den Wahlausschuss der Stadt Hürth sind nunmehr die folgenden Beisitzer/innen bzw. persönlichen Stellvertreter/innen gewählt:

Beisitzer/innen:

Lemmer, Silvia
Reisewitz, Margit
Butz, Eveline
Breuer, Dirk
Conzen, Ulrich
Hölzer, Camilla
Pesch, Bruno
Mati, Saleh

persönliche Stellvertreter/innen:

Estrich, Peter
Schmitz, Manfred
Twellmann, Heiko
Lang, Hans-Josef
Winkelhag, Otto
Sommer, Ingeborg
von Grumbkow, Christine
Anders, Peter

Hürth, 03.02.2010

Walther Boecker
Wahlleiter

Bekanntmachung



Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und Ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Einwohnermeldeabteilung Hürth
Friedrich-Ebert-Str. 40
50354 Hürth

Öffnungszeiten:

Mo. + Di.	7:30 – 16:00 Uhr
Mi. + Fr.	7:30 – 12:00 Uhr
Do.	7:30 – 18:30 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Hürth, 15.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel
Beigeordneter

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates
am 07. Februar 2010

Nach dem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, werden gem. § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben:

Bektas Metin	Solidaritätsliste Hürth
Yücel Demirci	Solidaritätsliste Hürth
Natalia Baldizhar	Solidaritätsliste Hürth
Anna Kasprzak-Foltanska	Solidaritätsliste Hürth
Hatice Seute	Bündnis für Integration und Zusammenleben (BIZ)
Ergün Arslan anerkannten	Hürther Integrationsgruppe (Unterstützung von Ausländern und Deutschen in allen Belangen)
Dimko Przewski	Einzelbewerber

Hürth, 11.02.2010



Walther Boecker
Wahlleiter

Bekanntmachung zum Bebauungsplan (BPL) 918 a „Platz An der Alten Synagoge und Kirmesplatz“ in Alt-Hürth

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**
- b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**
- c) Beschluss über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.08.2009 die Aufstellung des BPL 918 a „Platz An der Alten Synagoge und Kirmesplatz“ in Alt-Hürth gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.08.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes 918 a gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 18.08.2009 die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Zielsetzung des BPL 918 a ist die Schaffung verbindlichen Planungsrechts zur Umgestaltung der beiden Plätze „An der Alten Synagoge“ und „Kirmesplatz“ sowie die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses zwischen diesen beiden Plätzen.

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB kann auf die Umweltprüfung einschl. Umweltbericht, Angabe von umweltbezogener Information, die zusammenfassende Erklärung sowie die Überwachung verzichtet werden. Auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 (1) BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) kann im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB abgesehen werden, auch weil hier bereits umfangreiche Bürgerbeteiligungen mit mehreren Bürgerinformationsveranstaltungen im Rahmen der Stadtteilrahmenplanung Alt-Hürth stattgefunden haben.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgt durch Aushang des BPL-Entwurfs 918 a in der Zeit vom

03.03.2010 – 06.04.2010

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. OG.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.huerth.de (Bekanntmachungen) einzusehen.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum BPL-Entwurf vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Der Entwurf des BPL kann während der Dienststunden montags – donnerstags von 6.30 Uhr – 18.30 Uhr und freitags von 6.30 Uhr – 14.00 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth im 4. OG eingesehen werden.

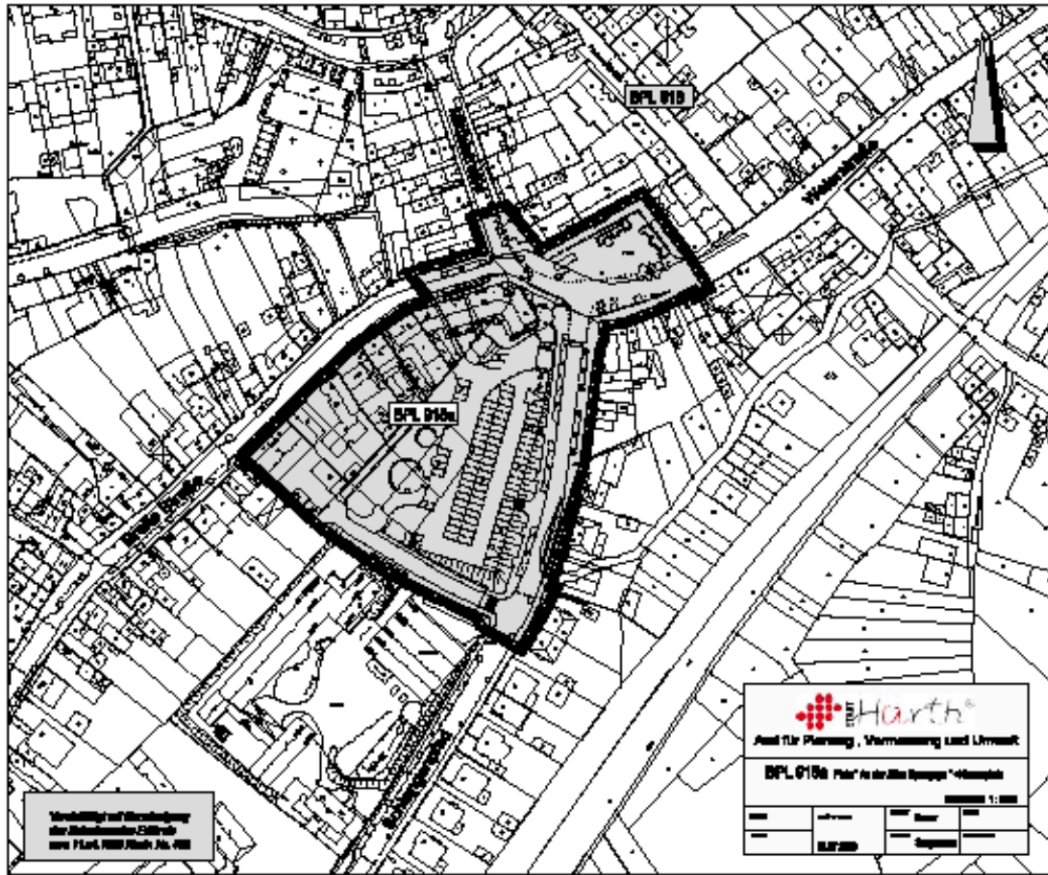
Auskünfte zum ausliegenden BPL-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418 im 4. OG des Rathauses, Tel. 02233/53-425, Fax: 02233/53-185, e-mail: planungsamt@huerth.de

Hürth, 09.02.2010

In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter

Anlage 1



Bekanntmachung der Bürgerinformation zur Umgestaltung der Plätze „An der Alten Synagoge“ und „Kirmesplatz“ mit den angrenzenden Straßenabschnitten in Hürth-Alt-Hürth

Im Zusammenhang mit der „Stadtteilrahmenplanung Zentrum Alt-Hürth“ sollen die Plätze „An der Alten Synagoge“ und „Kirmesplatz“ sowie die angrenzenden Straßenabschnitte neu gestaltet werden. Hierzu ist eine Entwurfsplanung erstellt worden, die gleichzeitig mit der „Stadtteilrahmenplanung Zentrum Alt-Hürth“ vorgestellt werden soll.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 03. März 2010, 18.30 Uhr
Gemeinschaftsgrundschule
„Am Clementinenhof“
Schlangenpfad 28, Alt-Hürth**

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Belik, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Tel. 02233/53-427.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter www.huerth.de einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 31.03.2010 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth, zu richten.

Hürth, den 09.02.2010

In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter

**Stadtteilrahmenplanung
Zentrum Alt-Hürth**

**4. Bürgerinformations-
veranstaltung**

**Mittwoch,
03. März 2010**

um 18.30 Uhr

**Gemeinschaftsgrund-
schule
„Am Clementinenhof“**

Schlangenpfad 28

in Alt-Hürth

Auskunft erteilt:

Herr Hartmut Bauer
A m t f ü r P l a n u n g ,
V e r m e s s u n g u n d U m w e l t
T e l . 0 2 2 3 3 / 5 3 - 4 2 0
E-Mail: hbauer@huerth.de

Frau Dr. Angela Behring
H ü r t h - A g e n d a 2 1
H ü r t h e r B ü n d n i s f ü r F a m i l i e n
T e l . 0 2 2 3 3 / 5 3 - 4 5 2
E-Mail: abehring@huerth.de

**Hürth-Agenda 21
Handeln für Hürth**



**Stadtteilrahmenplanung
Zentrum Alt-Hürth**

**4. Bürgerinformations-
veranstaltung**

**Abschluss-
veranstaltung**

**Ortskern
Alt-Hürth**



Liebe Bürgerinnen und Bürger
von Alt-Hürth,

jetzt gilt es, einen vorläufigen
Schlussstrich unter die Stadtteil-
rahmenplanung für den Ortskern
von Alt-Hürth zu ziehen. In den
letzten Jahren wurden in den vier
Arbeitsgruppen – Verkehr, Ju-
gend, Gestaltung der Plätze „An
der Alten Synagoge“ und „Kir-
mesplatz“, Gastronomie und Ge-
schäfte – zahlreiche Verände-
rungs- und Verbesserungsvor-
schläge entwickelt und auch in
einer Informationsveranstaltung
vorgestellt.

Viele der erarbeiteten Vorschläge
sind in die Planung eingeflossen.
Einzelne Vorschläge wurden be-
reits umgesetzt, z.B. die Auswei-
sung einer einheitlichen Ge-
schwindigkeitsbegrenzung auf 20
km/h im verkehrsberuhigten Be-
reich zwischen Lindenstraße, Mit-
telstraße und Weierstraße.

Für die nunmehr vorliegende
Straßenentwurfsplanung und den
Bebauungsplan sollen jetzt die
zeitlichen Rahmenbedingungen
für ihre Umsetzung dargestellt
werden.

Wie Sie sicherlich bereits erfah-
ren haben, ist die Stadt im ver-
gangenen Jahr in eine schwierige
finanzielle Lage geraten. Der
städtische Haushalt bietet wenig
Spielraum für kostenträchtige
Projekte. Deshalb müssen wir
Prioritäten setzen und Maßnah-
men so aufeinander abstimmen,
dass die städtischen Finanzen
nicht überfordert werden.

Natürlich gilt das auch für Alt-
Hürth. Deshalb ist es mir wichtig,
Sie auch in finanziell schwierigen
Zeiten zu informieren und Ihnen
das geplante Vorgehen zu erläu-
tern.

Ich lade Sie zu unserer 4. Bürger-
informationsveranstaltung ein.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, 03. März 2010,
18.30 Uhr
Gemeinschaftsgrundschule
„Am Clementinenhof“
Schlangenpfad 28
in Alt-Hürth.**

Mit freundlichem Gruß

Walther Boecker
Bürgermeister

**Bekanntmachung einer Einvernehmlichen Umlegungsregelung
gemäß § 76 BauGB in dem Umlegungsverfahren 221,
Hürth-Efferen, Esserstraße**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 17.12.2008 bezüglich der Grundstücke:

Umlegungsverfahren 221, Hürth-Efferen, Esserstraße

Ord.-Nr.: 24

über die Flurstücke Nr. 4421, 5024, 5025 und 5026, Gemarkung Efferen, Flur 15

im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, gefasst.

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 25.02.2010

gez. Blindert
Geschäftsführer

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates

am 07. Februar 2010

Nach dem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, werden gem. § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben:

Bektas Metin	Solidaritätsliste Hürth
Yücel Demirci	Solidaritätsliste Hürth
Natalia Baldizhar	Solidaritätsliste Hürth
Anna Kasprzak-Foltanska	Solidaritätsliste Hürth
Hatice Seute	Bündnis für Integration und Zusammenleben (BIZ)
Ergün Arslan	Hürther Integrationsgruppe (Unterstützung von Ausländern und anerkannten Deutschen in allen Belangen)
Dimko Przewski	Einzelbewerber

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung derjenigen Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Hürth, 25.02.2010



Walther Boecker
Wahlleiter

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates am 16.03.2010

Am Dienstag, den 16.03.2010 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Zuleitung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz an den Rat nach § 92 GO
7	Benennung der Mitglieder für die Besetzung des Seniorenbeirates der Stadt Hürth
8	Benennung der Mitglieder für den Behindertenbeirat der Stadt Hürth
9	Erlass einer Gebührensatzung zur Änderung der Nutzungsgebühren in Übergangsheimen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen; hier: VII. Änderungssatzung
10	Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hürth; hier: Änderung der Gebührensatzung
11	Änderung der Gebührensatzung der Josef-Metternich Musikschule der Stadt Hürth
12	Anpassung der Tarife für das Familienbad De Bütt; hier: Entgeltordnung
13	Sachstand zur Haushaltslage und dem Erschließungsvertrag Marktweg Süd hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 02.03.2010
14	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung

16	Anfragen in öffentlicher Sitzung
----	----------------------------------

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

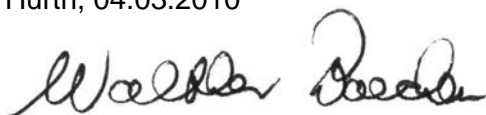
17	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
----	--

18	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
----	--

19	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
----	---

20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	---------------------------------------

Hürth, 04.03.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- 1. Änderung der Innenbereichssatzung Stotzheim durch Einbeziehung des Ergänzungsbereichs A 1 westlich der Abtstraße und des Ergänzungsbereichs A 2**
- 2. Erneute eingeschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 a (3) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren zum Satzungsentwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim vom 30.10.2009 (Satzungsplan vom November 2009)**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange über die vorgebrachten Anregungen während der Offenlegung des Satzungsentwurfes vom 21.11.2008 – 22.12.2008 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen, die Innenbereichssatzung Stotzheim durch die Einbeziehung des Ergänzungsbereiches A 1 westlich der Abtstraße sowie des Ergänzungsbereiches A 2 zu ändern.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist dem als Anlage beigefügten Satzungsplan vom Januar 2010 zu entnehmen.

Zielsetzung der Planung ist die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Stotzheim im Sinne des § 34 BauGB (sogenannter Innenbereich) in Abgrenzung zum § 35 BauGB (sogenannter Außenbereich).

Die Rechtskraft vorhandener Bebauungspläne in Stotzheim bleibt dadurch unberührt.

Des Weiteren beschloss der Ausschuss für Planung und Umwelt mit dem geänderten Entwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim vom 30.10.2009 (Entwurf Satzungsplan vom November 2009) erneut eine eingeschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 a (3) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Anregungen können seitens der Öffentlichkeit und der Behörden nur zu den nach der ersten Offenlegung geänderten Teilbereiche und im beiliegenden Übersichtsplan extra gekennzeichneten Ergänzungsbereichen A 1, westlich der Abtstraße und dem Ergänzungsbereich A 2, vorgebracht werden.

Die eingeschränkte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 a (3) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgt durch Aushang in der Zeit vom

17.03.2010 – 01.04.2010

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. OG.

Während der Auslegungszeit können Anregungen ausschließlich zu den im Plan nach der ersten Offenlegung geänderten Teilbereiche A 1, westlich der Abtstraße und A 2 des Entwurfs der Innenbereichssatzung Stotzheim vorgebracht werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Der Entwurf der Innenbereichssatzung Stotzheim kann während der Dienststunden montags – donnerstags von 6.30 Uhr – 18.30 Uhr und freitags von 6.30 Uhr – 14.00 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth im 4. OG eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.huerth.de (Bürgerbeteiligungen) einzusehen.

Auskünfte zum ausliegenden Satzungsentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418 im 4. OG des Rathauses, Tel. 02233/53-425, Fax: 02233/53-185, e-mail: planungsamt@huerth.de

Hürth, den 26.02.2010

In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter

Verbundene Innenbereichssatzung Stotzheim nach § 34 Bau GB



- Geltungsbereich erneute Offenlegung -	
Formelle Festsetzungen	
Klarstellungsbereiche / Klarstellungssatzung (§ 34 (4) Nr.1 BauGB)	
Ergänzungsbereich / Ergänzungssatzung (§ 34 (4) Nr.3 BauGB)	
Nach der ersten Offenlegung geänderte Teilbereiche	
Kennzeichnungen ohne Normcharakter (gehören nicht zum Satzungsbereich der Verbundenen Innenbereichssatzung Stotzheim)	
Umgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB i. V. § 6 ff)	
Umgrenzung von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiet)	
Bereiche, mit humiden Böden	
 AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT JANUAR 2010	
Bearbeitet: Herrig Gezeichnet: Stagemann	

Beschluss des Bebauungsplanes 027 c "Theresienhöhe" gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 05.07.2005 den Bebauungsplan 027 c "Theresienhöhe" als Satzung beschlossen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dieser Beschluss hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt zum 11.08.2005 in Kraft.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet erstreckt sich zwischen Stadion, Theresienhöhe, dem Hotelgrundstück und der Kreuzstraße.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 027 c gemäß § 10 BauGB rechtskräftig.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 027 c liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

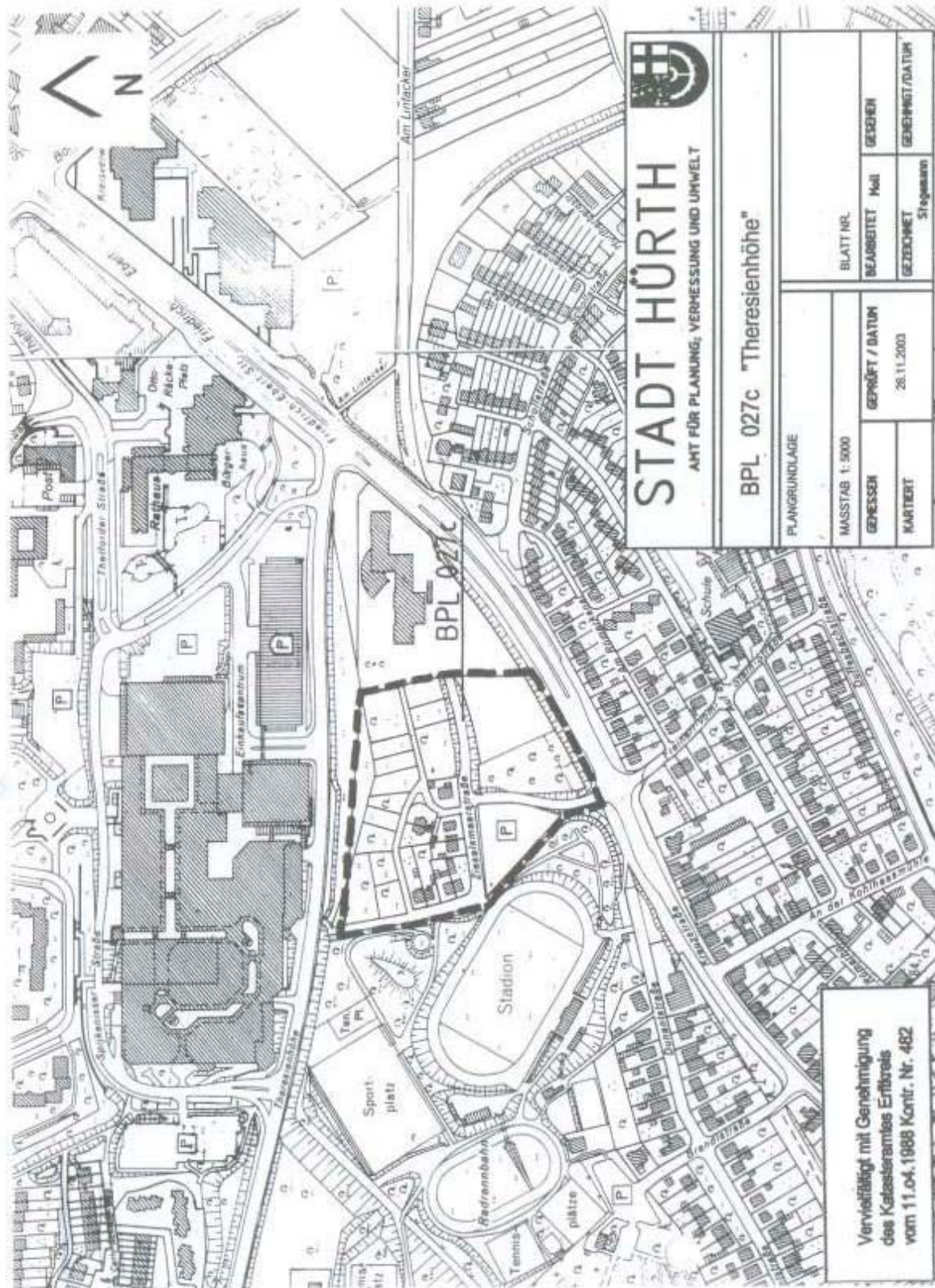
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.03.2010



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung



Zeit und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates am 25.03.2010

Die Sitzung Nr. 02/10 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 25.03.2010 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 04.02.2010, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2010 der Stadtwerke Hürth
 - a) Erfolgsplan
 - b) Vermögensplan
 - c) Finanzplan
 - d) Stellenplan

hier: 1. Änderungsliste
7. Zentraler Omnibusbahnhof
hier: Dynamische Fahrgast Information (DFI)
8. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 04.02.2010, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Berichte/Verschiedenes
58. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Amtsgerichts Brühl

Auf Veranlassung des Amtsgerichts Brühl wird folgende Bekanntmachung mit der Geschäftsnummer HU-6110-8 im Amtsblatt der Stadt Hürth veröffentlicht und im Bekanntmachungskasten der Stadtverwaltung Hürth bis zum 19.04.2010 ausgehangen:

Stadt Hürth aus Hürth hat am 26.01.2010 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Hürth liegenden Grundstücke

- Hürth Flur 10 Flurstück 1693/497 Mittelstraße, Straße 8 qm
- Hürth Flur 10 Flurstück 1694/613 Breite Straße, Straße 60qm
- Hürth Flur 5 Flurstück 966/259 Theresiastraße, Straße 59 qm

das Grundbuch anzulegen und die Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – bei Amtsgericht Brühl, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Hürth, 15.03.2010

In Vertretung

gez. Peter Franzen
technischer Beigeordneter

Bekanntmachung



Wahl des Integrationsrates der Stadt Hürth hier: Ersatzbestimmung

Frau Natalia Baldizhar hat am 26.02.2010 die Wahl zur Vertreterin in den Integrationsrat der Stadt Hürth abgelehnt.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NW stelle ich fest, dass

Herr Daniel Pedro, Bödikerstr. 17, 50354 Hürth

aus dem Listenvorschlag der Solidaritätsliste Hürth als nächster Listenbewerber in den Integrationsrat der Stadt Hürth gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NW innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist dem Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, 11.03.2010

Walther Boecker
Wahlleiter

**Bekanntmachung über den Beschluss des
Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 10.03.2010 über
den Umlegungsplan Umlegungsverfahren 333, Hürth-
Kalscheuren, Gewerbegebiet – Teilgebiet Nr. 8 -**

Gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Beschluss des
Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 10.03.2010 der Umlegungsplan

Umlegungsverfahren 333, Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet - Teilgebiet Nr. 8

der Flurstücke Gemarkung Kendenich, Flur 2, Flurstücks-Nr.:

1655/21, 1763/21, 1833/21, 2473, 2787, 2788, 2789, 3182, 3217, 3220, 3222,
3224, 3248, 3250, 3613

aufgestellt.

Den an diesem Umlegungsverfahren Beteiligten wird in diesen Tagen ein ihre
Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1
BauGB zugestellt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 Abs. 2 BauGB bei der Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Rathaus IV.
OG), zu den Sprechzeiten, zur Einsicht offen und kann von jedem eingesehen
werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsplan ist gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer
Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche
Entscheidung zulässig; für Beteiligte, denen der Umlegungsplan auszugsweise
zugestellt worden ist, ist eine Frist von einem Monat nach Zustellung der
Auszüge vorgeschrieben.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle
des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-
Straße 40, IV. OG, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er
soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen
bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und
Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden
sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet
werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -
Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer
des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem
Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 19.03.2010

Im Auftrag

gez. Blindert
Geschäftsführer

VII. Änderungssatzung

vom 22.03.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV. NRW. 1984, S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 16.03.2010 folgende VII. Änderungssatzung vom 22.03.2010 zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 79,86 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 63,46 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	2,62 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	2,08 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung vom 22.03.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.03.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Josef Metternich Musikschule erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

- 2.1 Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.
- 2.2 Die Zugehörigkeit zur Musikschule dauert mindestens ein Schulhalbjahr. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. Januar und endet am 30. Juni. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.
- 2.3 Stellt sich nach zwei Unterrichtsstunden (Schnupperstunden) in der musikalischen Früherziehung oder im Musikgarten heraus, dass eine weitere Teilnahme der Kleinkinder pädagogisch nicht sinnvoll ist, wird hierfür keine Gebühr erhoben.
- 2.4 Abmeldungen können nur zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Darüber hinaus sind Abmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus der Stadt Hürth oder schwere, längere Krankheit) zulässig. Bei Erhöhung der Musikschulgebühren sind

außerordentliche Kündigungen bis einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Satzung zulässig. An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform.

- 2.5 Die Vergütung der Musikschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Verträgen zwischen den Trägern der OGS und der Musikschule vereinbart.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	26,30
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	16,40
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	16,40
3.1.4	Musiktheorie und Gehörbildung	45 Minuten wöchentlich	16,40
3.1.5	Instrumentenkarussell	45 Minuten wöchentlich	25,00
3.1.6	Musik und Bewegung	60 Minuten wöchentlich	26,20

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	48,50
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen		32,30
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen		24,20
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen		20,00
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen		16,10

3.3 Einzelunterricht

			EURO mtl.
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	97,00
		Erwachsenengebühr	137,00
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	54,20
		Erwachsenengebühr	76,00
3.3.3	Probestunden	25 Minuten	10,00 pro Einheit

3.4 Instrumental-, Chorklassen

			EURO mtl.
3.4.1	Streicherklassen, Bläserklassen incl. Instrumentenausleihe		22,00
3.4.2	Chorklasse		16,00

- 3.5 Gebühren für die Mitglieder in Ensembles wie Spielkreise, Trios, Quartette, Bands, Orchester, Chor usw. (Ergänzungsfächer)

		EURO mtl.
3.4.1	Wenn kein Unterrichtsfach belegt ist Erwachsenengebühr	12,00 14,00
3.4.2	Wenn ein Unterrichtsfach belegt ist Erwachsenengebühr	6,00 7,00

3.6 Gebühren für die Ausleihe eines Musikinstrumentes (Mindestauleihzeit ein Monat)

		EURO mtl.
3.5.1	im 1. Jahr Erwachsenengebühr	7,50 8,50
3.5.2	im 2. Jahr Erwachsenengebühr	13,00 15,00
3.5.3	in jedem weiteren Jahr Erwachsenengebühr	18,00 20,00
3.5.4	Zuschlag für Benutzung der Klaviere und Flügel	2,00

3.7. Gebühren für die Vermietung des Konzertsaaes und weiterer Räume/Instrumente

Gebühren für Konzerte und Probenwochenenden werden nach Absprache getroffen.

3.8 Für die Mitglieder von Ensembles werden bei weiteren Belegungen von Ensemblefächern keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Gebühren nach Ziffer 3.5 werden nicht erhoben, wenn ein Ergänzungsfach nur kurzfristig belegt werden kann, z.B. für ein zeitlich begrenztes Projekt.

3.8.1 Unterricht, der in den Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ausfällt, wird weder nachgeholt, noch wird eine Gebühr anteilig erstattet. Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden nach Möglichkeit vorab erteilt bzw. nachgeholt. Wenn Unterricht durch die Krankheit einer Lehrkraft oder wegen eines anderen Umstandes, den die Musikschule zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander ausfällt, werden ab der dritten Unterrichtsstunde die Gebühren auf schriftlichen Antrag entsprechend ermäßigt.

3.8.2 Sofern Unterricht aufgrund der Erkrankung eines Schülers mehr als zweimal hintereinander ausfällt, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab der dritten Ausfallstunde anteilig erstattet, sofern die Erkrankung auf Vorlage eines Attestes nachgewiesen ist. Mietgebühren für Instrumente sind davon nicht betroffen.

3.8.3 Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Schulhalbjahres werden die Gebühren nicht erstattet.

3.8.4 Eine teilnehmende Person kann aus der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Schulgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung

Für die in Ziffer 3.5 aufgeführten Gebühren wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) gewährt:

für das 2. Kind ein Nachlass von 25 %

für das 3. und jedes weitere Kind ein Nachlass von 50 %

Als Kinder gelten Musikschulteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Regelung wird sinngemäß angewandt bei jungen Erwachsenen in einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in Ausbildung befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt, wenn ein Geschwisterteil ausschließlich an einem Ergänzungsfach (Ziffer 3.5) teilnimmt.

4.2 Mehrfächerermäßigung

Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 60 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.

Die Mehrfächerermäßigung gilt nicht für Ziff. 3.1.1 (musikalische Früherziehung), Ziff. 3.1.2 (Musikgarten), Ziff.3.1.3 (Elementarklassen), Ziff. 3.1.4 (Musiktheorie und Gehörbildung) und Ziff. 3.1.5 (Musik und Bewegung) sowie Ziff. 3.4.2 (Gebühren für Mitglieder in Ensembles). Bei Instrumentalklassen gilt der zusätzliche Hauptfachunterricht als erstes Fach.

4.3 Sozialermäßigung

Auf Antrag werden die Gebühren ermäßigt.

4.3.1 25 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn ein Hürth-Pass vorgelegt wird.

4.3.2 Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenermäßigungen nicht addiert. Eine zweite bzw. weitere Ermäßigung wird auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.

4.3.3 Wird wegen Veränderung des Familieneinkommens während des lfd. Kalenderjahres über die Sozialermäßigung neu entschieden, so wird die Gebührenhöhe für die vergangenen Monate anteilig nicht verändert.

Für die bevorstehenden Monate erfolgt eine Neuberechnung.

Einkommensveränderungen, die zu einer Veränderung bei der Sozialermäßigung führen können oder der Wegfall des Anspruchs auf einen Hürth-Pass, sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die insgesamt zu zahlenden Gebühren einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren für jeweils drei Monate werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

Die Zahlung der Gebühren in einer Summe sowie monatliche Akontozahlungen sind zulässig. Die Gebühren sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Hürth über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hürth vom 20.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.03.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hürth vom 25.03.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hürth beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren betragen:

1.1	Benutzungsgebühr Pro Person einmal jährlich	20,00 €
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Hürth-Pass-Inhaber sind von der Benutzungsgebühr befreit.	
1.2	Internet Internetzugang pro Minute	0,00 €
1.2.1	Ausdrucke sind entgeltpflichtig. Eine s/w-Seite im Format DIN A 4 kostet	0,10 €
1.3	Ersatzausweis	3,00 €
1.4	Leihverkehr/Vorbestellung	
1.4.1	Leihverkehrsbestellung pro Medium bei erfolgreicher Beschaffung	1,50 €
1.4.2	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien	1,50 €
1.5	Versäumnisgebühr pro Medium und Woche	
	für die 1. Woche	1,50 €
	ab der 2. Woche	3,00 €

1.6 Ersatz bei audio-visuellen Medien:

	Ersatzhüllen	
1.6.1	Kassette, Einfach- CD	1,00 €
1.6.2	Doppel-CD	1,50 €
1.6.3	Dreifach-CD	2,00 €
1.7	EDV-Etiketten - Ersatz für Beschädigung	1,50 €

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hürth vom 25.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 25.03.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 15.03.2010 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42-17061

Köln, den 15.03.2010
Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147-2918

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt wie sie am 31.03.2009 und 01.04.2009 ausgelegen haben und wie sie in den gleichzeitig anberaumten Anhörungsterminen erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter Nr. 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen mit der dort aufgeführten geänderten Wertermittlung festgestellt.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden.

Hierzu wurden die von verschiedenen Beteiligten gegen die Wertermittlung erhobenen Einwendungen von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, soweit diese begründet waren, durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Ansonsten wurden die Einwendungen zurückgewiesen.

Die Änderung der Wertermittlung betrifft im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, deren Wertermittlung mit folgendem – geänderten – Inhalt festgestellt wird:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche (m ²)	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung			ONr.
			Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)	Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)	
Blatzheim 1	460	112.397	Ackerland/ Grünland	2	13.179	Ackerland/ Grünland Sonderfläche	2	4.304	314/01
				4	68.947		4	566	
				6	27.701		5	107.267	
				7	2.310				
Blatzheim 1	464	17.243	Ackerland/ Grünland Schutzstreifen bei Erd- leitungen	2	13.740	Ackerland/ Grünland Sonderfläche	2	617	314/01
				4	1.985		5	16.626	
				6	658				
				2	860				
Blatzheim 32	279	36.794	Ackerland/ Grünland	5	33.916	Ackerland/ Grünland Sonderfläche	5	17.439	297/02
				6	1.071		6	585	
Blatzheim 32	23	833	Ackerland/ Grünland	10	833	Sonderfläche	2	833	322/00
Blatzheim 32	234	763	Ackerland/ Grünland	9	372	Sonderfläche	2	372	301/01
Blatzheim 32	305	76.965	Ackerland/ Grünland Schutzstreifen bei Frei- leitungen Schutzstreifen bei Erd- leitungen	1	28.037	Sonderfläche	4	76.965	170/00
				2	8.231				
				3	18.207				
				5	7.240				
				6	281				
				7	2.188				
				1	1.011				
				2	4.537				
				3	3.238				
				6	1.923				
				10	319				
				2	75				
3	1.678								
Blatzheim 32	326	1.205	Ackerland/ Grünland Schutzstreifen bei Frei- leitungen Schutzstreifen bei Erd- leitungen	9	943	Sonderfläche	4	1.205	170/00
				9	226				
				9	36				

3. Darüber hinaus wurden mit dem 5. Änderungsbeschluss die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Für diese Grundstücke erfolgt hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Gemarkung	Flur	Flurstü- ck	Fläche m ²	Wertermittlung			ONr.
				Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)	
Manheim	22	6	29.892	Ackerland/ Grünland	5	14.641	180/00
					6	15.251	
Manheim	22	10	81.934	Ackerland/ Grünland	1	12.616	180/00
					3	51.250	
					4	12.563	
					6	5.505	
Manheim	22	11	24.235	Ackerland/ Grünland	5	12.968	180/00
					6	11.267	
Heppendorf	8	132	10.341	Ackerland/ Grünland	3	5.207	278/01
					6	5.134	
Heppendorf	8	133	15.528	Ackerland/ Grünland	3	2.863	278/01
					6	12.665	
Heppendorf	15	66	229.299	Ackerland/ Grünland	1	19.515	317/01
					2	111.882	
					4	54.822	
					6	43.080	

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind in den Anhörungsterminen erläutert worden. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden durch die unter Nr. 2 aufgeführten Änderungen berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.42-17061 - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

gez. Rehm
L.S.
Rehm

Beschluss des Bebauungsplans (BPL) 315e "Luxemburger Straße Nord" im Stadtteil Efferen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 02.02.2010 den Bebauungsplan 315e „Luxemburger Straße Nord“ im Stadtteil Efferen als Satzung beschlossen.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet des Bebauungsplans 315e im Stadtteil Efferen befindet sich im Bereich zwischen Luxemburger Straße, Kaulardstraße und der Stadtbahntrasse.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan 315e gemäß § 10 BauGB rechtskräftig.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 315e liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

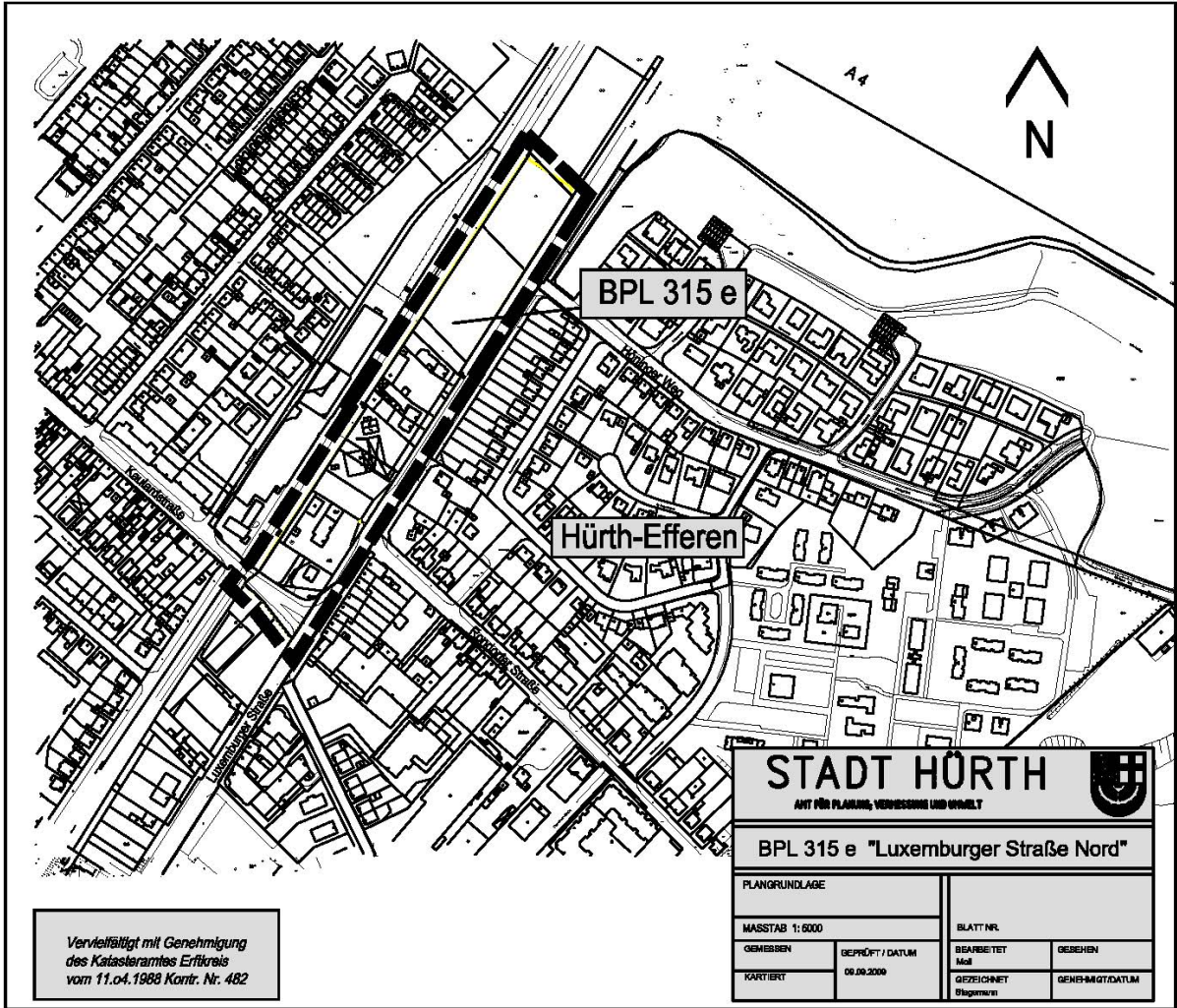
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.

- 4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 06.04.2010
In Vertretung

gez. Peter Franzen
technischer Beigeordneter



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Hürth liegt in der Zeit

19.04.2010 bis 23.04.2010

während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Zimmer 108 für Wahlberechtigte zur Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom **19. bis 23. April 2010, spätestens jedoch am 23. April 2010, 12:00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Zimmer 108, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des **Wahlkreises 6 Rhein-Erft-Kreis II** oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a.) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gem. § 10 Abs. 3 der Landeswahlordnung (bis zum 18. April 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 4 Landeswahlordnung (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
 - b.) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 3 Landeswahlordnung oder nach der Einspruchsfrist gem. § 10 Abs. 4 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c.) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Behörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18:00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Zimmer 108 persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 08.05.2010, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltage am 09.05.2010, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a.) bis c.) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines **noch bis zum Wahltag, 09.05.2010, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag auf einen Wahlschein für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht nachgewiesen** wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, 09.05.2010 bis 18:00 Uhr** eingeht. Zudem kann der Wahlbrief am Wahltag auch persönlich bis 18:00 Uhr bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb von Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendeform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Hürth, 15.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Peter Franzen
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 51n -
Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-
Nord bis zur K 27 bzw. B 51alt
Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+022,293
auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln**

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Köln-Meschenich von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51alt, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Brühl, Hürth und Köln beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke auf dem Gebiet

der Stadt Brühl

- im Grundbuch von Vochem, Gemarkung Vochem, Flur 2, 3

der Stadt Hürth

- im Grundbuch von Fischenich, Gemarkung Fischenich, Flur 1, 4, 6

der Stadt Köln

- im Grundbuch von Meschenich, Gemarkung Meschenich, Flur 49, 50, 54, 55, 56, 57, 58

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **22.04.2010 bis 25.05.2010** (einschließlich) im Rathaus der Stadt

Hürth,

Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt
4. Etage
Ansprechpartner Herr Werle 02233/53-428

während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr - 18:30 Uhr

Freitag 06:30 Uhr - 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen liegen ebenfalls im selben Zeitraum bei der Stadt Brühl und bei der Stadt Köln aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08. Juni 2010** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln oder bei der Stadt Hürth, der Stadt Brühl oder der Stadt Köln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Hürth, den 30.03.2010

Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Bauer

**Bekanntmachung einer Einvernehmlichen Umlegungsregelung
gemäß § 76 BauGB in dem Umlegungsverfahren 207a, Hürth-
Efferen, Kaulardstraße**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 10.03.2010 bezüglich der Grundstücke:

Umlegungsverfahren 207a, Hürth-Efferen, Kaulardstraße

Ord.-Nr.: 20

über die Flurstücke Nr. 1537, 1607 und 1609, Gemarkung Efferen, Flur 14

im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, gefasst.

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 12.04.2010

gez. Blindert
Geschäftsführer

Bekanntmachung



Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 27.04.2010

Am Dienstag, den 27.04.2010 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr eine von der Linksfraktion im Rat der Stadt Hürth beantragte Sondersitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Gesamtwirtschaftlicher Überblick über Entwicklungen und Ergebnisse von verselbstständigten kommunalen Unternehmen oder Einrichtungen Antrag der Linksfraktion vom 06.04.2010

Hürth, 15.04.2010

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Zeit und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates am 06.05.2010

Die Sitzung Nr. 03/10 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 06.05.2010 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 25.03.2010, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2010 der Stadtwerke Hürth
 - a) Erfolgsplan
 - b) Vermögensplan
 - c) Finanzplan
 - d) Stellenplan
- hier: 1. und 2. Änderungsliste sowie Anträge der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Sitzung am 25.03.2010**
7. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 25.03.2010, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
hier: Vorstellung von möglichen Perspektivszenarien
58. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stadt Hürth für die Jahre 2004-2007
59. Berichte/Verschiedenes
60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines 3. Modules am Umschlagbahnhof Köln-Eifeltor

**Planfeststellung gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.
§§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines 3. Modules
am Umschlagbahnhof Köln-Eifeltor**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Die für das o. a. Bauvorhaben erhobenen fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden gegen den ausgelegten Plan werden in einer Verhandlung

**am Freitag, 21.05.2010 um 10:30 Uhr
Bezirksregierung Köln, Raum H 448
Zeughausstrasse 2-10
50667 Köln**

erörtert.

Anfragen hinsichtlich des Zeitpunktes der Erörterung der jeweiligen Einwendung können nicht beantwortet werden.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe möglicher Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss dieses Erörterungstermins beendet ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Hürth, den 26.04.2010

Im Auftrage

gez. Werle

Öffentliche Ausschreibung:

Neubaumaßnahme

KiTa Berrenrath, Cäcilienstraße 3, 50354 Hürth

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/530, Fax: 02233/53449
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	<ul style="list-style-type: none"> - Umfang: 1-geschossiger KiTa-Neubau ohne Keller in Modulbauweise, einschließlich Planungsleistungen für Tragwerk, Wärmeschutz und Ausführung – schlüsselfertig – - Länge*Breite*Höhe, unregelmäßigem Zuschnitt: 43,50m*15,00m*4,40m (sowie H 5,90m im Bereich Mehrzweckraum), aufgeteilt in 2 Gruppen-, 2 Schlaf-, 2 Nebenräume, Flur, Windfang, Mehrzweckraum, Kinderwagenabstellraum, 2 Wirtschaftsräume, Küche, 3 WCs, Technikraum, lichte Räumhöhe mind. 3,00m - Baustelleneinrichtung, Gründung mit Stahlbetonplatte oder Streifen-/Einzelfundamente - Konstruktion Hochbau aus vorgefertigten Modulen (Fertigteile) - Außenwände als hochgedämmte Fassade mit Verkleidung aus Hartkompositplatten - Hochgedämmtes Warmflachdach mit harter Dachscheibe - Außentüren und Fenster in Aluminium, Fenster mit Sonnenschutz - Raster-Abhangdecken mit Einbauleuchten in allen Räumen - Bodenbelag Linoleum, Holzsockelleisten - Elektro-, Blitzschutz-, Sanitär- und Heizungsinstallation - Übergabe bauendgereinigt Ende Januar 2011
4	Ort der Leistung	KiTa Berrenrath, Cäcilienstraße 3, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	- 28.KW 2010 – 05. KW 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	wie Ziffer 1
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	07.06.2010
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projekt-	Frau Röbbelen 02233/53465 Zimmer 444

	unterlagen eingesehen werden können	
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1
11	Höhe der Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 34,50 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen 600.000.000.050 und der Vermerk „Vermerk "Ausschreibung KiTa Berrenrath" anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 21.06.2010 um 09:00 Uhr Zimmer 344, 3. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 13.08.2010 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Abrechnungs- bzw. Auftragssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegen sind die Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Hürth, den 27.04.2010
 Der Bürgermeister
 Im Auftrage

gez. Klinker

Auf Veranlassung der Fugro Weinhold Engineering GmbH wird bekannt gemacht:

Öffentliche Bekanntmachung über Vorarbeiten zum Leitungsbauprojekt der Anschlussleitung für den Neubau des GuD-Kraftwerks der Statkraft Markets GmbH in Hürth

Das Unternehmen Statkraft Markets GmbH aus Düsseldorf plant den Neubau einer Anschlussleitung für den ebenfalls beabsichtigten Neubau eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Kraftwerk) im Chemiepark Knapsack in Hürth.

Die geplante Erdgasleitung hat eine Länge von ca. 13 km und einen Durchmesser von DN 400. Die Leitung ist für einen Auslegungsdruck von 100 bar vorgesehen und verläuft zwischen dem Netzanschlusspunkt der E.ON Gastransport-Leitung „Stolberg-Porz“ bei Wesseling bis zum Chemiepark Knapsack. Nach jetzigem Planungsstand soll die Leitung im Jahre 2012 in Betrieb gehen.

Erdgasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen nach § 43 EnWG einer Planfeststellung. Für die Erstellung der Antragsunterlagen zu diesem Planfeststellungsverfahren sind verschiedene Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG durchzuführen, um die benötigten Fachunterlagen zu erstellen.

Zu diesen Vorarbeiten gehören u. a. Vermessungsarbeiten, geologische Baugrunduntersuchungen und umweltschutzfachliche Kartierungen, mit denen Ende April 2010 begonnen werden soll und die voraussichtlich Ende Mai 2010 abgeschlossen sein werden.

Die Arbeiten in den Gemeinden und deren Gemarkungen können auch durch von der Statkraft Markets GmbH beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Die Unternehmen sind angewiesen, erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwaige durch die Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile, insbesondere Flurschäden, werden angemessen entschädigt. Mit diesen verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgasleitung entschieden.

Bei Rückfragen zu den geologischen Baugrunduntersuchungen wenden Sie sich bitte an das Ingenieurbüro FUGRO Consult GmbH

Herr Thomas Graf
Tel.: 030 / 93651 - 331
Fax: 030 / 93651 - 300
Email: t.graf@fugro.de

Bei allgemeinen Rückfragen zu den Vorhaben wenden Sie sich bitte an die E.ON – Engineering GmbH

Herrn Dirk Geisler
Tel.: 0209 / 601 - 3180
Fax: 0209 / 601 - 3198
Email: dirk.geisler@eon-engineering.com

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Mai 2010** findet die

die Landtagswahl Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Das Gebiet der Stadt Hürth ist in 36 Stimmbezirke eingeteilt.

Folgender Stimmbezirk wurde als repräsentativer Stimmbezirk ausgewählt:

02.1 Altstädten-Burbach I

In diesem Bezirk wird bei der Wahl mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzettel gewählt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 12.04.2010 bis 18.04.2010 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth zusammen.

Briefwahlbezirk	Briefwahlraum
91.0 Briefwahl I	Raum 242
92.0 Briefwahl II	Raum 343
93.0 Briefwahl III	Raum 344
94.0 Briefwahl IV	Raum 322
95.0 Briefwahl V	Raum 211

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
4. Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand einbehalten.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

6. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, geht er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält der Wähler für die Wahl einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Er gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Er gibt seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er der Landesliste (Partei), der er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehene Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Hürth für die Wahl, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss vom Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **09. Mai, 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- nicht amtlich hergestellt ist,
 - keine Kennzeichnung enthält,
 - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber bzw. Landeslisten angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit Ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

9. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Während der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hürth, 15. Juli 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W' and a distinct 'B'.

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 11.05.2010

Am Dienstag, den 11.05.2010 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
5.1	Nachbesetzung einer Stelle im Seniorenbeirat
6	Veröffentlichung der Bekanntgabe von frühzeitigen/vorgezogenen Bürgerbeteiligungen und Offenlegungen von Bauleitplanentwürfen in Tages- und Wochenzeitungen
7	Gesamtwirtschaftlicher Überblick über Entwicklungen und Ergebnisse von verselbstständigten kommunalen Unternehmen oder Einrichtungen Antrag der Linksfraktion vom 06.04.2010
8	Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2009 bis 2013
9	Beratung des Stellenplanentwurfs 2010
9.1	Beratung des Stellenplanentwurfs 2010
10	Gültigkeit der Integrationsratswahl am 07.02.2010
11	Erlass einer Gebührensatzung zur Änderung der Nutzungsgebühren in Übergangsheimen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen;

	hier: VIII. Änderungssatzung
12	Zustimmung der Stadt Hürth zur Beteiligung der GVG an der RheinEnergie Express GmbH
13	Straßenbenennung hier: Hürth-Park
14	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
15.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 €; 1. Quartal 2010
16	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
17	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
18	Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt
19	Rechnungsprüfungsordnung und Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth
20	Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hürth für die Jahre 2004-2007
21	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
22	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
23	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 28.04.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Nachtrag zur Bekanntmachung der Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 11.05.2010

Am Dienstag, den 11.05.2010 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

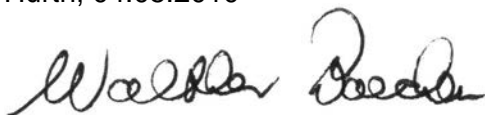
TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
5.1	Nachbesetzung einer Stelle im Seniorenbeirat
6	Veröffentlichung der Bekanntgabe von frühzeitigen/vorgezogenen Bürgerbeteiligungen und Offenlegungen von Bauleitplanentwürfen in Tages- und Wochenzeitungen
7	Gesamtwirtschaftlicher Überblick über Entwicklungen und Ergebnisse von verselbstständigten kommunalen Unternehmen oder Einrichtungen Antrag der Linksfraktion vom 06.04.2010
8	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung
8.1	Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2009 bis 2013
9	Beratung des Stellenplanentwurfs 2010
9.1	Beratung des Stellenplanentwurfs 2010
10	Gültigkeit der Integrationsratswahl am 07.02.2010

11	Erlass einer Gebührensatzung zur Änderung der Nutzungsgebühren in Übergangsheimen zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen; hier: VIII. Änderungssatzung
12	Zustimmung der Stadt Hürth zur Beteiligung der GVG an der RheinEnergie Express GmbH
13	Straßenbenennung hier: Hürth-Park
14	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
15.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 20.000,00 €; 1. Quartal 2010
16	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
17	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
18	Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt
19	Rechnungsprüfungsordnung und Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth
20	Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hürth für die Jahre 2004-2007
21	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
22	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
23	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 04.05.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung über die öffentliche Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL

Die Stadt Hürth beabsichtigt, im Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Dienstleistung zu vergeben: Unterhaltungs-, Grund- und Glasreinigung der städtischen Gebäude (Lose I-IV).

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Union TED 2010-059985 (Reinigungsleistungen) <http://ted.europa.eu>. Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Hürth – www.huerth.de - unter der Rubrik: Aktuelles / öffentliche Auftragsvergabe eingesehen werden.

Die Schutzgebühr beträgt 38,00 €. Die Zusendung erfolgt vom 31.05.2010 bis zum 18.06.2010. Die Submission erfolgt am 05.07.2010, 09.00 Uhr.

Hürth, 12.05.2010
Im Auftrag

gez. Klinker

VIII. Änderungssatzung

vom 17.05.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV. NRW. 1984 S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 11.05.2010 folgende VIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

§ 4 der VII. Änderung wird dahingehend geändert, dass die Änderungssatzung erst zum 01.07.2010 in Kraft tritt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung vom 17.05.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

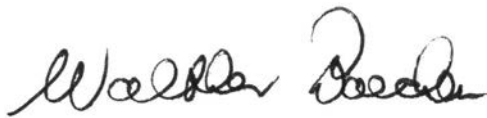
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.05.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2010 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2010 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

- Vermögensplan 2010

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von: 36.784.869,00 €

	Beträge in €
Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche:	
Abfallwirtschaft	125.000,00
Entwässerung	11.360.000,00
Fernwärmeversorgung	9.763.500,00 (netto)
Grünanlagen	235.000,00
Straßenbau	6.269.840,00
Straßenbeleuchtung	1.375.000,00
Stadtverkehr (ÖPNV)	1.313.029,00
Straßenreinigung	137.000,00
Wasserversorgung	4.461.500,00 (netto)
Baubetriebshof	1.745.000,00
insgesamt:	36.784.869,00 €

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 31.333.869,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 19.289.990,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von

500.000 €

Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 €

- Erfolgsplan

Erträge	53.443 T€
Aufwendungen	-60.781 T€
Jahresfehlbetrag	-7.338 T€

Hürth, 19.05.2010

STADTWERKE HÜRTH



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT HÜRTH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 11.05.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Gesamtbetrag der Erträge auf	102.583.261,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	120.216.237,00 EUR
im Finanzplan mit	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	95.428.280,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.889.277,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.044.931,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.630.131,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.842.956,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 360.500,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 17.632.976,00 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 228 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LbesG NW).

§ 8

Die Wertgrenze zur Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Schreiben vom 25.05.2010 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.06.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Öffentliche Ausschreibung:

Konjunkturpaket II

Sanierung Familienbad „De Bütt“ Lüftungsanlage

– Umkleide und Gastronomie - 50354 Hürth

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/530, Fax: 02233/53449
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Umfang: Demontage Lüftungsgeräte im UG und auf dem EG – Dach einschl. Rückbau von ca. 80 qm Lufkanälen mit Dämmung. Neumontage von 2 Stck. RTL-Anlagen mit Wärmerückgewinnung 15000 cbm/h und 1.300cbm/h, 1 Stck. Zuluftanlage 3.800 cbm/h, Lufkanäle rechteckig aus verzinktem Stahlblech 40 qm, Wärmedämmung und Brandschutzklappen.
4	Ort der Leistung	Familienbad „De Bütt“ Sudetenstraße 91, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	35. – 40. KW 2010
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	wie Ziffer 1
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	16.07.2010
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1

11	Höhe der Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 83,50€ und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzichen 600000000053 und der Vermerk „Vermerk " Ausschreibung Lüftungsanlage „De Bütt“ “ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist und Submission	Die Submission findet am 02.08.2010 um 09:00 Uhr Zimmer 343, 3.OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 15.09.2010 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Abrechnungs- bzw. Auftragssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegen sind die Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 -10, 50667 Köln

Hürth, den 08.06.2010
 Der Bürgermeister
 Im Auftrage

gez. Klinker

Bekanntmachung



Auslegung des Beteiligungsberichtes 2008

Aufgrund des §117 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2008 der Stadt Hürth während der Dienststunden im Rathaus Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40 in Zimmer 325 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Bürgermeister

Walther Boecker

Öffentliche Ausschreibung:

Konjunkturpaket II Sonderschule (SoS) Dr. Kürten, Bonnstraße 109 in 50354 Hürth,

- Abbrucharbeiten

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Behncke Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53457, Fax: 02233/53449 E-Mail: rbehncke@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Umfang: - ca. 320 m ² Betonfertigteileabbruch - ca. 670 m ² Abbruch Klinkerschale als Fassadenteilabbruch
4	Ort der Leistung	SoS Dr.- Kürten, Bonnstraße 109 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 29.KW 2010 Ende 32 .KW 2010
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Schmitz Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53407, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	24.06.2010
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 27,70 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen 6000 0000 0054 und der Vermerk „ KP II Dr.Kürten, Abbruch “ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der

		Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 29.06.2010 um 09:00 Uhr Zimmer 106, 1. OG des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 02.08.10 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Hürth, den 10.06.10
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker

Bekanntmachung



Zeit und Tagesordnung der 4. Sitzung des Verwaltungsrates am 01.07.2010

Die Sitzung Nr. 04/10 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 01.07.2010 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 06.05.2010, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Fahrzeugpool
7. Umsetzung des Stellenplanes
8. Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch die Unternehmenssatzung gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
hier: Übernahme der Aufgabe des Stromhandels im Sinne von § 3 Nr. 21
EnWG
9. Gestaltung des Verkehrsraumes im Zusammenhang mit leitungsbedingten Maßnahmen der Stadtwerke

10. Optimierung des Liniennetzes für den Stadtbus auf der Basis des 20-Minutentaktes
11. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2010
12. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 06.05.2010, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Strombeschaffungsvarianten
58. Berichte/Verschiedenes
59. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

FLURBEREINIGUNG

Blatzheim II

Az.: — 33.42 – 14 97 4 —

50670 Köln, den **05.05.2010**

Blumenthalstraße 33

Tel.: 0221-147-0

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Blatzheim II wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 - 4 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Blatzheim II. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind an die zuständige Behörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

Im Auftrag

gez. (LS)

(Pawig)

Regierungsvermessungsdirektor

Bekanntmachung der zweiten Bürgerinformation
zur Planungs- und Ausbaumaßnahme
Bellerstraße in Hürth - Efferen

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen in der Bellerstraße in Hürth-Efferen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

In einer weiteren Bürgerinformationsveranstaltung soll die überarbeitete Straßenplanung den Anliegern vorgestellt werden. Die Bekanntmachung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Ausschuss für Planung und Umwelt in seiner Sitzung am 29.06.2010 der Planungs- und Baumaßnahme zustimmt. Sollte dies wider Erwarten **nicht** erfolgen, wird durch eine entsprechende Bekanntmachung informiert. Die Veranstaltung findet statt am

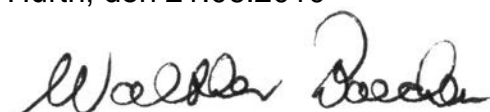
Donnerstag, 08. Juli 2010, 18.30 Uhr
im Forum der Grundschulen in Hürth - Efferen
Im Wiesengrund 30

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Metternich, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 453.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 23.07.2010 eingereicht werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 21.06.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Öffentliche Ausschreibung:

Konjunkturpaket II Grundschule (GS) Carl- Orff, Jabachstraße 4 in 50354 Hürth,

- Metallbauarbeiten

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Pichotta Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53462, Fax: 02233/53449 E-Mail: bpichotta@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	- ca. 68 St. Ausbau Holz- und Aluminiumfenster - ca. 68 St. Einbau von neuen Fenster – Ausführung Kunststoff - ca. 6 St. Einbau von Fassadenelementen – Ausführung Aluminium - diverse Nebenarbeiten
4	Ort der Leistung	GS Carl- Orff, Jabachstraße 4 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 39.KW 2010 Ende 42.KW 2010
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Schmitz Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53407, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	15.07.2010
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 34,70 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzzeichen 6000 0000 0055 und der Vermerk „ KP II Carl- Orff, Metall “ anzugeben. Die Einzahlung

		ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 21.07.2010 um 09:00 Uhr Zimmer 106, 1. OG des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 19 Nr. 3 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 23.08.10 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Hürth, den 24.06.10
Der Bürgermeister
Im Auftrage

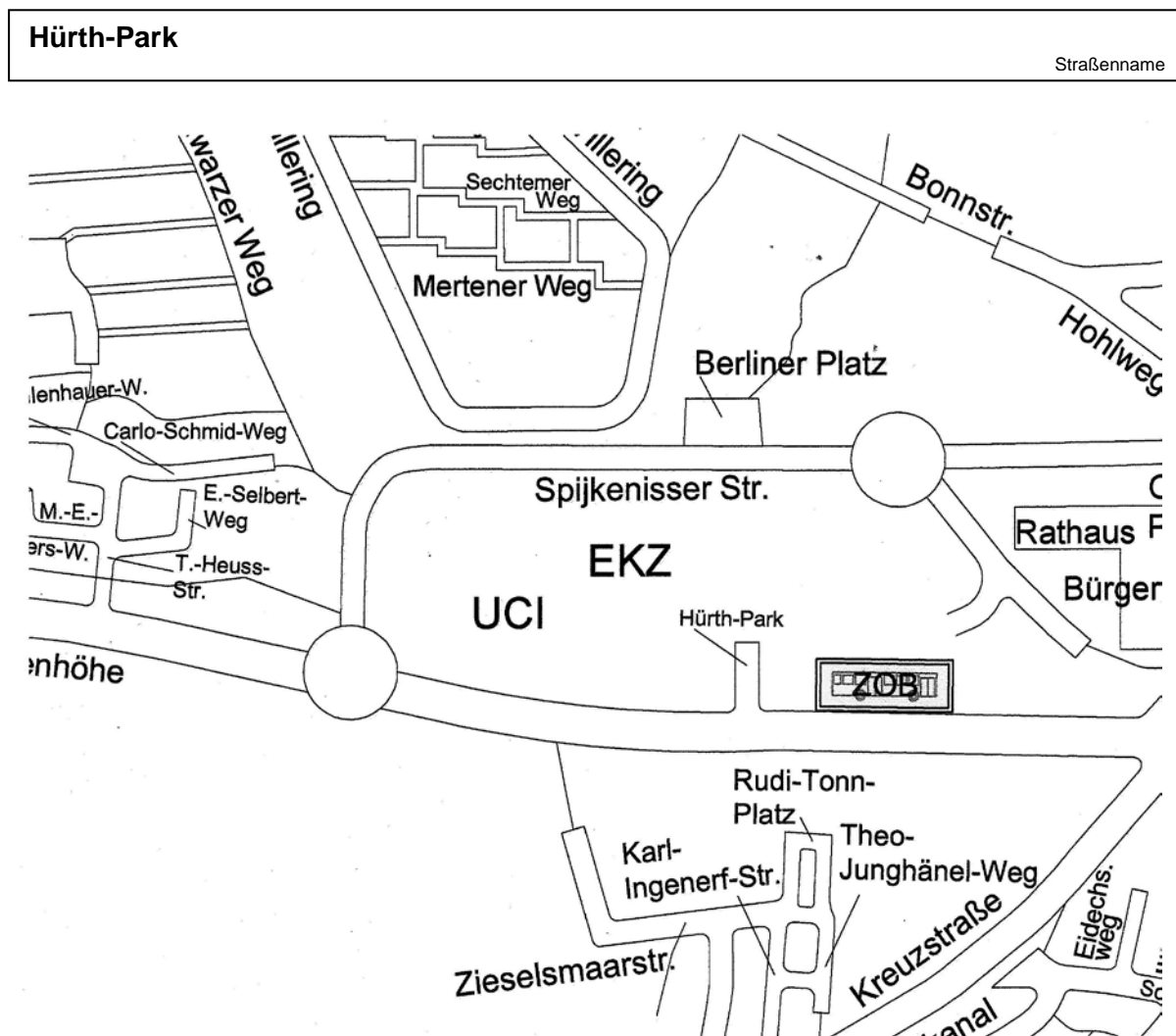
gez. Wolf

Bekanntmachung



Bekanntmachung von Straßenbenennungen

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am **11.05.2010** die Benennung der Taxi-Umfahrt am Einkaufszentrum „Hürth Park“ an Theresienhöhe beschlossen:



Karte: Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt
Kontaktadresse: Herr Matea, Tel. 53-536, Fax 53-573, E-Mail: matea@huerth.de

Hürth, 23.06.2010
In Vertretung

gez. Franzen
(Technischer Beigeordneter)

Bekanntmachung



Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates am 13.07.2010

Am Dienstag, den 13.07.2010 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung zu Produktkonto 11116/506101 "Zuführung zur Rückstellung Kostendämpfungspauschale" in Höhe von 26.759,79 €
4.2	Überplanmäßige Auszahlung bei Produktkonto 11121/09100013 "GS Bodelschwingschule - Fassaden-/Dach-/Brandschutz/Aula/Erweiterungsbau" in Höhe von 50.000,00 €
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Lehrschwimmbecken Bürgerbegehren nach § 26 GO NW
7	Mitgliedschaft der Stadt Hürth im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg hier: Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Die Grünen und FDP-Fraktion vom 21.06.2010
8	Hundesteuersatzung vom 25.09.2000 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 22.10.2007; hier: IV. Änderungssatzung
9	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von vier

	verkaufsoffenen Sonntagen hier: Schreiben des Hürth-Park Mieterverbandes
10	Inhaltliche Zusammenfassung der Fragen und Antworten aus der Einwohnerfrage-Stunde in die Niederschrift der Ratssitzung hier: Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Die Grünen und FDP-Fraktion vom 29.06.2010
11	Planungen zur B 51 n hier: a) Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 51 n - Ortsumgehung Köln-Meschenich, von Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt b) Klassifizierungskonzept im Zusammenhang mit der B 51 n - Stellungnahmen der Stadt
12	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
13	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
14	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
15	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
16	Aufhebung eines Mietvertrages
17	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
18	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
19	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 02.07.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

**Bekanntmachung über den Beschluss des
Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 30.06.2010 über
den Umlegungsplan Umlegungsverfahren 221a, Hürth-Efferen,
Im Bereich zwischen Berrenrather- und Lortzingstraße**

Gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Beschluss des
Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 30.06.2010 der Umlegungsplan

Umlegungsverfahren 221a, Hürth-Efferen, Im Bereich zwischen Berrenrather-
und Lortzingstraße

der Flurstücke Gemarkung Efferen, Flur 16, Flurstücks-Nr.:

3/3, 298/3, 680/3, 681/3, 682/3, 683/3, 3/4, 896, 921, 922, 929, 946, 947, 953,
962, 964, 967, 968, 969, 979, 980, 981, 989, 990, 991, 992, 1006, 1007

aufgestellt.

Den an diesem Umlegungsverfahren Beteiligten wird in diesen Tagen ein ihre
Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1
BauGB zugestellt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 Abs. 2 BauGB bei der Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Rathaus IV.
OG), zu den Sprechzeiten, zur Einsicht offen und kann von jedem eingesehen
werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsplan ist gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer
Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche
Entscheidung zulässig; für Beteiligte, denen der Umlegungsplan auszugsweise
zugestellt worden ist, ist eine Frist von einem Monat nach Zustellung der
Auszüge vorgeschrieben.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle
des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-
Straße 40, IV. OG, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er
soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen
bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und
Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden
sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet
werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -
Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer
des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem
Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 02.07.2010
Im Auftrag

gez. Blindert
Geschäftsführer

**Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses
der Stadt Hürth vom 30.06.2010 über den Umlegungsplan Nr. 333,
Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet - Teilgebiet Nr. 8 -**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat durch Beschluss vom 30. Juni 2010 den Umlegungsplan Nr. 333, Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet – Teilgebiet Nr. 8 - für die

Ord.Nr. 1

geändert.

Den von der Änderung betroffenen Beteiligten wird in diesen Tagen ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 BauGB zugestellt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 Abs. 2 BauGB bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Rathaus IV. OG), zu den Sprechzeiten zur Einsicht offen und kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hürth, 02.07.2010
Im Auftrage

gez. Blindert
Geschäftsführer

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplans für
das Umlegungsgebiet 333, Hürth-Kalscheuren,
Gewerbegebiet - Teilgebiet 8 -**

Aufgrund des § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird bekannt gemacht, dass der Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet 333, Hürth-Kalscheuren, Gewerbegebiet – Teilgebiet Nr. 8 -

am 30.06.2010 unanfechtbar geworden ist.

Die Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Kendenich, Flur 2, Flurstücks-Nr.:
1655/21, 1763/21, 1833/21, 2473, 2787, 2788, 2789, 3182, 3217, 3220, 3222,
3224, 3248, 3250, 3613
gehen in dem Verfahren unter.

Nach § 72 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit fällig geworden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit dieses Teilumlegungsplans kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -
Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer
des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem
Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 30.06.2010
Der Vorsitzende

gez. Grützmacher

Öffentliche Ausschreibung über die Lieferung von Standardrechnern für das Rathaus und die Schulen in Hürth

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden und zuschlagserteilenden Stelle	Stadtverwaltung Hürth Hauptamt Hr. Krüll Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53-119, Fax: 02233/53-198 E-Mail: mkruell@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOL/A 2009
3	Form der Einreichung der Angebote	Persönlich bei der Vergabestelle oder schriftlich auf dem Postwege
4	Art und Umfang der Leistung	Lieferung von 31 PCs für das Rathaus sowie 153 PCs für die Schulen (ohne Betriebssystem)
5	Ort der Leistung	Rathaus der Stadt Hürth und 15 Schulen im Hürther Stadtgebiet
6	Art und Umfang von Losen	Los 1 Los 1 Standard-PCs für das Rathaus und die Schulen
7	Nebenangebote	Nebenangebote gem. § 8 Abs. 4 VOL/A 2009 werden nicht berücksichtigt
8	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Lieferung in der 41. bis 43. Kalenderwoche 2010
9	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	wie Ziffer 1
10	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	21.07.2010 Mit der Anforderung ist ein Nachweis über die geleistete Zahlung (siehe Ziffer 16) einzureichen.
11	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Sicherheitsleistungen gem. § 18 VOL/B werden nicht erhoben
12	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Gem. § 17 VOL/B und EVB-IT Kauf.
13	Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
14	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Referenzliste über vergleichbare Aufträge/ Verträge der letzten 3 J. Geschäftsumsatz/Mitarbeiterzahlen der letzten drei Geschäftsjahre
15	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	Stadtverwaltung Hürth, Hauptamt Hr. Krüll, Zimmer 365, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth

16	Höhe der Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise	Mit der Anforderung der Verdingungsunterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 20,75 € zu übersenden. Alternativ kann der Betrag auf das Konto 13700012 bei der Kreissparkasse Köln (BLZ 37050299) unter Angabe des Verwendungszwecks „Ausschreibung PC-Systeme, Produktkonto 11114 431100“ überwiesen werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist der Bewerbung beizufügen. Eine Erstattung des Betrages ist nicht möglich. (gem. § 8 Abs. 2 VOL/A)
17	Ablauf der Angebotsfrist	Submissionstermin 28.07.2010, 10:00 Uhr Bieter sind gemäß § 14 Abs. 2 VOL/A 2009 nicht zugelassen.
18	Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 VOL /A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 03.09.2010 an sein Angebot gebunden.
19	Zuschlagskriterien	Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Die Bewertung der Angebote erfolgt auf Grundlage der UFAB V.
20	Besondere Hinweise	Mit der Abgabe seines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A 2009.

Hürth, den 05.07.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Krämer

Bekanntmachung



Bekanntmachung über die Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 498

Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 498

Der Dienstausweis des Herrn Bastian Hermülheim, geb. 25.12.1986, Mitarbeiter der Stadtkasse der Stadt Hürth, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Hürth - Personalamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abzugeben.

Hürth, 06.07.2010

STADT HÜRTH
DER BÜRGERMEISTER
Im Auftrage

gez. Bauer

**Bekanntmachung über den Beschluss des Umlegungsausschusses
der Stadt Hürth vom 30.06.2010 bezüglich Grundstücke des
Umlegungsverfahrens 014/015, Hürth-Hermülheim, Im Bereich
zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und
Hans-Böckler-Straße**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 30.06.2010 bezüglich der Grundstücke:

**Umlegungsverfahren 014/015, Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen
Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße**

Ord.-Nr.: 1

über die noch unvermessen Grundstücksflächen aus den Flurstücken Nr. 380/7, 4877 und 4887 der Gemarkung Hermülheim, Flur 7

und

Ord.-Nr.: 48

über die noch unvermessen Grundstücksflächen aus dem Flurstück Nr. 4188 der Gemarkung Hermülheim, Flur 7

im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, gefasst.

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 14.07.2010

gez. Blindert
Geschäftsführer

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.07.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Hürth-Park, Theresienhöhe, dürfen am Sonntag, den 02.01.2011, Sonntag, den 05.06.2011, Sonntag, den 02.10.2011 und Sonntag, den 18.12.2011 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

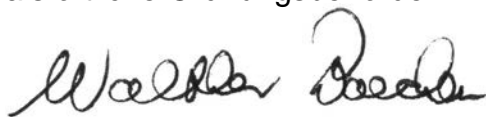
§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 15.07.2010

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde



Walther Boecker
Bürgermeister

IV. Änderungssatzung vom 15.07.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000

Aufgrund des § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende IV. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 25.09.2000 beschlossen:

§ 1

Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

2.11 nur ein Hund gehalten wird:	76,00 €
2.12 zwei Hunde gehalten werden, je Hund:	88,00 €
2.13 drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund:	101,00 €
2.14 ein gefährlicher Hund gehalten wird:	540,00 €
2.15 zwei gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund:	639,00 €
2.16 drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund:	737,00 €

§ 2

Steuerbefreiung

§ 4 Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die vom Halter nachweislich aus einem anerkannten Tierheim des Rhein-Erft-Kreises angeschafft wurden. Dies gilt jedoch nur für einen Hund und zwar für die Dauer von einem Jahr.

§ 3

Allgemeine Steuerermäßigung

§ 5 Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 4

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 9 Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Ziffer 1.3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Ziffer 7.3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

§ 10 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Nr. 11.1 und 11.1.2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

11.1.2 als Hundehalter entgegen § 9 Nr. 9.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

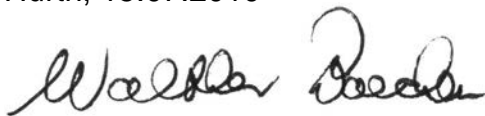
Die vorstehende IV. Änderungssatzung vom 15.07.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 15.07.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 29.04.2010

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Gustorf
Az.: 13 82 2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 16 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006 erfolgt und öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem 17. Änderungsbeschluss vom 25.10.2006, dem 18. Änderungsbeschluss vom 14.12.2006 und dem 19. Änderungsbeschluss vom 16.02.2007 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Stadt Hürth

Gemarkung Hürth

Flur 7 Flurstück 260

Gemarkung Fischenich

Flur 2 Flurstück 1416

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS)
gez. (Merten)

Konjunkturpaket II

Öffentliche Ausschreibung „Dach- und Fassadensanierung“

Dachdeckerarbeiten, Dr. Kürten Schule, Bonnstraße 109, 50354 Hürth

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Behncke Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53462, Fax: 02233/53449 E-Mail: rbehncke@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A
3	Art und Umfang der Leistung	Erneuerung des Flachdachaufbaues: a) Abbruch ca. 600 m ² Dachdichtung ca. 535 m ² Stahl-Unterkonstruktion, Betonplatten ca. 535 m ² Mineralwollmatten ca. 165 m Zinkblechprofile /-abdeckungen b) Neuer Dachaufbau ca. 535 m ² PST-Dämmung, Gefälledämmung ca. 595 m ² Dichtungsbahnen, mehrschichtig ca. 200 m First-/Ortgang-/Trauf-/Wandanschluß- Ausbildung in Zinkblech mit Unterkonstr. ca. 60 m Regenrinne ca. 80 m Fallrohre ca. 580 m ² Gründachausbildung, extensiv
4	Ort der Leistung	Dr. Kürten Schule Bonnstraße 106, 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	35. – 41. KW 2008
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postweg	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Schmitz Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53407, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	12.08.2010
9	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1

10	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 29,70 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzichen 6000 0000 0055 und der Vermerk „Dachdeckerarbeiten Dr. Kürten Schule“ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 18.08.2010 um 09:00 Uhr in Zimmer 106, 1. OG des Rathauses statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 30.09.2010 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln

Hürth, den 20.07.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker

Bekanntmachung



Öffentliche Ausschreibung:

Konjunkturpaket II De Bütt Anbau, Sudetenstraße 91 in 50354 Hürth, - Erd-, Abbruch-, Beton- und Maurerarbeiten

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/530, Fax: 02233/53449
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	- ca. 200 m ² Oberboden abtragen - ca. 140 m ³ Ausschachtung - ca. 120 m ³ Kieseinbau - ca. 140 m ² Bodenplatte - ca. 2000 Kg Baustahl - ca. 35 m ³ KS- Mauerwerk
4	Ort der Leistung	De Bütt, Sudetenstraße 91 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 35.KW 2010 Ende 40.KW 2010
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	16.08.2010
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 45,40€ und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen 0056 und der Vermerk „ Anbau De Bütt - Abbruch “ anzugeben. Die

		Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 20.08.2010 um 09:00 Uhr Zimmer 106, 1. OG des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 20.09.10 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben (gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe p VOB/A 2009).
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Hürth, den 04.08.10
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft vom 19.07.2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat in ihrer Sitzung am 25.06.2010 die 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen.

Der Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Nr. 31 vom 20.07.2010, wurde die 11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft rechtskräftig.

Gemäß § 20 Absatz 4 i. V. mit § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Hürth, 05.08.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Krämer

Zeit und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates am 26.08.2010

Die Sitzung Nr. 05/10 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 26.08.2010 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.07.2010, öffentlicher Teil**
- 4. Bericht über laufende Baumaßnahmen**
- 5. Anträge und Anfragen**
- 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadtwerke Hürth**
- 7. Entlastung des Vorstandes der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2009**
- 8. „Nachlese“ der Ortsbesichtigung des Projektes „Ein Wald für Köln“**
- 9. Aufhebung eines Sperrvermerks**
- 10. Mitteilungen**

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.07.2010, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Strombeschaffung
hier: Mündlicher Bericht
58. Berichte/Verschiedenes
59. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung



Öffentliche Ausschreibung:

Konjunkturpaket II:

**Hauptschule (HS) Kendenich Aula Glasfassade, Steinackerstraße 6
in 50354 Hürth,
- Abbruch-, Gerüst-, Metallbau- und Sonnenschutzarbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kuckelkorn Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53446, Fax: 02233/53449 E-Mail: ckuckelkorn@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	- ca. 130 m ² Fassadengerüst - ca. 130 m ² Abbruch Glasfassade, Alurahmen - ca. 130 m ² Aluminium-/ Glasfassade - ca. 130 m ² Sonnenschutz- Außenraffstore
4	Ort der Leistung	HS Kendenich, Steinackerstraße 6 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 11.10. 2010 Ende 23.10. 2010
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Kleinbauer Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53409, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	30.08.2010
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 56,90 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen 0057 und der Vermerk „ HS Kendenich Aula Fassade “ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der

		Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.
12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 03.09.2010 um 09:00 Uhr Zimmer 106, 1. OG des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 04.10.10 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe.
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Hürth, den 12.08.10
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker

Bekanntmachung



Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates am 07.09.2010

Am Dienstag, den 07.09.2010 findet im
Forum der Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, 50354 Hürth
ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Außerplanmäßige Aufwendung zu Produktkonto 24201 / 531702 "Weiterleitung LZW für Programm "Geld oder Stelle/Ganztagsangebote" - GHS Kendenich" in Höhe von 40.000,00 €
4.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2010 im Rahmen des Konjunkturpaketes II
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008
7	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen hier: Antrag des Bauhauses
8	Wahl eines Ortsvorstehers
9	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
13	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 25.08.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2009 DER STADTWERKE HÜRTH

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 26.08.2010 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2009

1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2009 mit einem Gesamtverlust von 5.753.837,29 € und den Lagebericht 2009 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 7.783.734,28 € auszugleichen.

2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr

Das Jahresergebnis 2009 der Sparte Wasser in Höhe von 612.133,62 € wird der Rücklage zugeführt und ist zur Verwendung der Darlehenstilgung 2010 bestimmt.

Das Ergebnis der Fernwärme in Höhe von 4.079.267,43 € wird mit dem Verlust der Sparte ÖPNV in Höhe von -2.661.504,06 € verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 1.417.763,37 € wird der Rücklage zugeführt und ist zur Verwendung von Darlehenstilgungen im Jahr 2010 bestimmt.

3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Abfallbeseitigung / Straßenreinigung

Die Jahresergebnisse 2009:

der Sparte Entwässerung in Höhe von	4.916.812,56 €
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von	2.651,96 €
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von	-483.809,78 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Grünanlagen/Straßenbau und allgem. Leistungswesen ist der Restüberschuss der

Entwässerung und der Überschuss der Abfallbeseitigung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei/Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2009:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von	-2.956.168,75 €
der Sparte Straßenbau in Höhe von	-9.243.121,08 €
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von	-20.099,19 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus den Bereichen der Entwässerung und Abfallbeseitigung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2009 in Höhe von 6.000.000,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen, Straßenbau und allgem. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von 1.783.734,28 € ist von der Stadt Hürth noch auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2009 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

vom 13.09.2010 – 14.10.2010

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 550 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich/Dr. Schillen in Bielefeld hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

2009

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hürth, 30.08.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Zeit und Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsrates am 09.09.2010

Die Sitzung Nr. 06/10 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 09.09.2010 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 26.08.2010, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Festlegung von Prüfungsschwerpunkten für den Jahresabschluss 2010 durch den Verwaltungsrat
7. Baumaßnahmen der Stadtwerke Hürth über 100.000 €
Investitionsübersicht
8. Zeitliche Abwicklung von Baumaßnahmen in 2010
9. Sicherstellung der Trinkwasserversorgung
hier: Mündlicher Bericht
10. Fahrzeugpool

11. Bericht über den Fahrversuch zur unmittelbaren Anbindung des Fachmarktzentrums an den Stadtbus
12. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 26.08.2010, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Personalangelegenheiten
58. Berichte/Verschiedenes
59. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n
- Ortsumgehung Hürth-Hermülheim -
von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538
auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln**

Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Villedifel, beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der Luxemburger Straße (ohne Kreuzung L 34 - Militärringstraße / Luxemburger Straße / KVB), auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln.

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange statt am:

**Dienstag, den 21. September 2010 um 10.00 Uhr
(Einlass ab 9.30 Uhr)
Bürgerhaus Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, Hürth
Frankensäle (Eingang über das Restaurant)**

Die Erörterung mit den privaten Einwenderinnen und Einwender beginnt am:

**Mittwoch, den 22. September 2010 um 10.00 Uhr
(Einlass ab 9.30 Uhr)
Bürgerhaus Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, Hürth
Frankensäle (Eingang über das Restaurant)**

Für den Fall, dass die Erörterung am 22.09.2010 nicht abgeschlossen werden kann, wird die Erörterung am 23.09.2010 zur gleichen Uhrzeit fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Diese hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer bevollmächtigten Person auch ohne sie verhandelt werden kann;
 - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
 - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Entstandene Kosten durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Hürth, 30.08.2010
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Bauer

III. Änderungssatzung vom 08.09.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 07.09.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

§ 1

Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:



§ 2 Inkrafttreten

Diese III. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende III. Änderungssatzung vom 08.09.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 08.09.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.09.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV 2006 Seite 516) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 07.09.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstelle des Bauhauses, Luxemburger Straße 223-225, darf am Sonntag, den 03.04.2011 und Sonntag, den 08.05.2011 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 08.09.2010

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde

Walther Boecker
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW

Die an Herrn **Thomas Kirchmann**, *04.04.1990, zuletzt wohnhaft Meschenicher Straße 7a, 50354 Hürth, gerichtete Ordnungsverfügung mit dem Aktenzeichen 32/O-309-04 vom 24.08.2010, konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Der vorstehend bezeichnete Bescheid wird hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, im Ordnungsamt, Zimmer 115, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntmachung ist der 14.09.2010. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 09.09.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Außem

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.08.2010 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Blumenthalstraße 33
50670 Köln

Tel.: 0221/147-0

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42-17061

Köln, 20.08.2010

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost 33.42-17061 wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum **01.10.2010** angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

1. Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Reiner Esser, Dürener Str. 296, 50171 Kerpen-Blatzheim
 - b) der Stadtverwaltung Kerpen, Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Amt 17.2 (Liegenschaften), Zimmer 259, 2. Etage (während der Dienststunden Montag – Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 – 18.30 Uhr

- c) der Gemeindeverwaltung Elsdorf, Rathaus, Gladbacher Str. 111, Elsdorf, Fachbereich IV, Zimmer 103, 1. Etage, (während der Dienststunden Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Montag – Mittwoch 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr)
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
- Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).
4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in der Zeit vom 28.09. bis 29.09.2010 im Baubüro Buir des Landesbetriebes Straßenbau NRW, An der Brennerei 37 – 45, 50170 Kerpen-Buir in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr erläutert und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die Teilnehmer erhalten einen sie betreffenden Nachweis über die neue Feldeinteilung. Die Nachweise über die neue Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt werden.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

(LS) gez. Fehres
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Bekanntmachung



Hürth, den 09.09.2010

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgasversorgungsleitung zum Anschluss eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks in Hürth-Knapsack

Die Stadkraft Markets GmbH mit Sitz in 40547 Düsseldorf beabsichtigt im Chemiepark Knapsack den Neubau eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks.

Zur Versorgung dieses mit Erdgas betriebenen Kraftwerks ist der Neubau einer rd. 13 km langen Erdgasversorgungsleitung erforderlich. Diese beginnt im Gebiet der Stadt Wesseling mit Anschluss an die dort vorhandene Erdgastransportleitung Nr. 79 der E.ON Ruhrgas AG und verläuft durch die Gebiete der Städte Wesseling, Brühl und Hürth zum Chemiepark in Hürth-Knapsack.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Erdgasversorgungsleitung hat die Stadkraft Markets GmbH bei der Bezirksregierung Köln (Anhebungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (FStrG) in Verbindung mit § 72 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Wesseling, Brühl und Hürth beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Berzdorf (Flure 1, 10, 22 und 34), Brühl (Flure 4, 22 und 34), Fischenich (Flur 2, 4 und 5), Hürth (Flure 1, 8, 9 und 13), Keldenich (Flure 1, 3, 9 und 10), Kendenich (Flure 2 und 3) sowie Vochem (Flure 2 und 3).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 einschließlich im

Rathaus der Stadt Hürth
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth-Hermülheim
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt
4. Etage (Flur)

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr - 18:30 Uhr
Freitag 06:30 Uhr - 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **02.11.2010**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Hürth Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 5 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Hürth, 09.08.2010

Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Bauer

Bekanntmachung



Bekanntmachung über die Anmeldetermine der Schulneulinge zum Schuljahr 2011/2012

Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2011/2012

Die Schulpflicht für das oben genannte Schuljahr beginnt für Kinder, die bis zum 01.10.2011 das 6. Lebensjahr vollenden, am 01.08.2011.

Kinder, die nach dem 01.10.2011 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum 01.08.2011 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Reife für den Schulbesuch besitzen.

Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Für diese Kinder beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, mit ihrem Kind unter Vorlage des Familienstammbuchs oder einer Geburtsurkunde des Kindes in einer Grundschule zur Anmeldung vorzusprechen. Mehrfachanmeldungen sind nicht erwünscht.

Die genauen Anmeldetermine der Grundschule, an der Sie Ihr Kind anmelden möchten, sind der Aufstellung auf dem nächsten Blatt zu entnehmen.

Der Termin für die amtsärztliche Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch die Grundschule mitgeteilt.

Hürth, 23.09.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Jens Menzel
Beigeordneter

Grundschulen der Stadt Hürth - Anmeldetermine zum Schuljahr 2011/2012

Schule, Ortsteil, Anschrift	Schulart	festgelegte Anzahl der Parallelklassen	Anmeldetermine	jeweils von
Carl-Orff-Grundschule, Alstädten/Burbach, Jabachstr. 4 „Tag der offenen Tür“ 02.10.2010, 09.00 – 12.00 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule	2 Parallelklassen	08.11.;11.11. 10.11.	08.00 – 13.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr 17.00 – 19.00 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
Bodelschwingh-Schule, Alt-Hürth, Auf der Kuppe 24 „Tag der offenen Tür“ 29.10.2010, 10.00 – 11.40 Uhr	Evangelische Grundschule	3 Parallelklassen	09.11. 10.11. 11.11.	08.00 – 13.00 Uhr 10.00 – 18.00 Uhr 08.00 – 15.00 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
GGG „ Am Clementinenhof“ Alt-Hürth, Schlangenpfad 28 „Info-Veranstaltung“ f. Eltern u. Kinder 05.10.2010 um 18.00 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule	2 Parallelklassen	08.11. 10.11.	08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 15.00 Uhr Anmeldetermine werden am Infoabend vergeben
Wendelinusschule, Berrenrath, Cäcilienstr. 5 „Tag der offenen Tür“ 29.10.2010 ab 10.00 Uhr	Katholische Grundschule	1 bis 2 Parallelklassen	09.11. 10.11. 12.11.	13.30 – 17.00 Uhr 07.30 – 11.00 Uhr 07.30 – 10.30 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
Geschwister-Scholl-Schule, Efferen, Im Wiesengrund 30 „Info-Veranstaltung“ f. Eltern u. Kinder 27.10.2010 ab 18.00 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule	Raumkapazitäten reichen für 2 bis 3 Parallelklassen	08.11. 10.11.	08.00 – 17.00 Uhr 12.00 – 17.00 Uhr
Don-Bosco-Schule, Efferen, Im Wiesengrund 30 „Spiele- u. Infonachmittag“ 01.10.2010, 16.00-18.00 Uhr „Infoabend“ 05.10.2010, 19.30 – 21.00 Uhr	Katholische Grundschule	Raumkapazitäten reichen für 2 bis 3 Parallelklassen	08.11. 09.11. 11.11.	09.00 – 13.00 Uhr 09.00 – 13.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr 09.00 – 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Martinusschule Fischenich, Am Druvendriesch 19 „Tag der offenen Tür“ 04.11.2010 09.00 – 12.00 Uhr	Katholische Grundschule	2 Parallelklassen	09.11. 11.11.	08.00 – 12.00 Uhr 16.00 – 19.00 Uhr 08.00 – 14.00 Uhr um Terminvereinbarung wird gebeten
Brüder-Grimm-Schule, Gleuel, Schnellermaarstr. 19 „Info- Veranstaltung“ 06.10.2010, 20.00 Uhr „Tag der offenen Tür“ 29.10.2010 08.30 – 10.45 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule	3 Parallelklassen	08.11. – 11.11. 11.11.	07.45 – 12.00 Uhr 17.00 – 19.00 Uhr
Deutschherrenscheule, Hermülheim, Pestalozzistr. 12 „Tag der offenen Tür“ 05.11.2010 09.00 – 12.00 Uhr	Katholische Grundschule	3 Parallelklassen	08.11. – 11.11. 08.11.	07.45 – 12.45 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
GGG Kendenich, Ortshofstr. 20 „Tag der offenen Tür“ 28.10.2010 09.30 – 11.30 Uhr	Gemeinschafts- Grundschule	1 bis 2 Parallelklassen	08.11. 11.11.	13.30 – 17.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr

Bekanntmachung



Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an die Firma MM Invest B. V. gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW

Der an die Firma MM Invest B.V. gerichtete Gewerbesteuerbescheid 2004 vom 05.10.2010, der Gewerbesteuerzinsbescheid 2004 vom 05.10.2010 und der Gewerbesteuermessbescheid für das Jahr 2004 vom 13.04.2010, Az.: 1318740-1, konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die letzte bekannte Anschrift lautet MM Invest B.V., Celsiusweg 32-58, 5928 PR - Venlo, Niederlande

Die vorstehend bezeichneten Bescheide werden hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, bei der Steuerabteilung, Zimmer 337, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntmachung ist der 13.10.2010. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 05.10.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Grings

Bekanntmachung der Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Auf dem Kramberg in Hürth - Gleuel

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen in der Straße Auf dem Kramberg in Hürth-Gleuel Kanal- und Straßensanierungsarbeiten durchzuführen.

Für die Sanierungsmaßnahmen im Straßenbereich ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll. Die Stadtwerke werden ebenfalls ihre geplanten Maßnahmen erläutern.

Die Veranstaltung findet statt am

**Donnerstag, 4. November 2010, 18.00 Uhr
in der Aula der Brüder-Grimm-Schule
Schnellermaarstraße 19
in Hürth-Gleuel**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Maier, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen. Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 18.11.2010 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 04.10.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung



Zeit und Tagesordnung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates am 04.11.2010

Die Sitzung Nr. 07/10 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 04.11.2010 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.09.2010, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Halbjahresbericht 2010
7. Abfallentsorgung
 - a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2011
 - b) Einbringung der 8. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth

8. Entwässerung

- a) Einbringung der Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung)
- b) Einbringung der Gebührenkalkulation 2011
- c) Einbringung der Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)
- d) Einbringung der Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)

9. Straßenreinigung

- a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2011
- b) Einbringung der 8. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth

10. Wassergebühren

- a) Einbringung der Gebührenkalkulation 2010
- b) Einbringung der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth

11. Fernwärmeentgelte

Einbringung der Anpassung der Fernwärmeentgelte 2011

12. Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011 der Stadtwerke Hürth bestehend aus

- a) Erfolgsplan
- b) Vermögensplan
- c) Finanzplan
- d) Stellenplan

13. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

- 51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 06.10.2009, nichtöffentlicher Teil
- 52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen

53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Berichte/Verschiedenes
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplan 405a „Am Kutzhof“ und öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 405a „Am Kutzhof“ im Stadtteil Fischenich beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Zielsetzung der Planung ist die Herstellung der Erschließung und die Schaffung eines Rahmens für die städtebauliche Entwicklung. Die Bpl-Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch. Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

In der gleichen Sitzung am 21.09.2010 wurde gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans 405a beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

03.11.2010 – 03.12.2010

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.huerth.de einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bpl-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Rat der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Der Entwurf des Bpl 405a kann während der Dienststunden
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr
eingesehen werden.

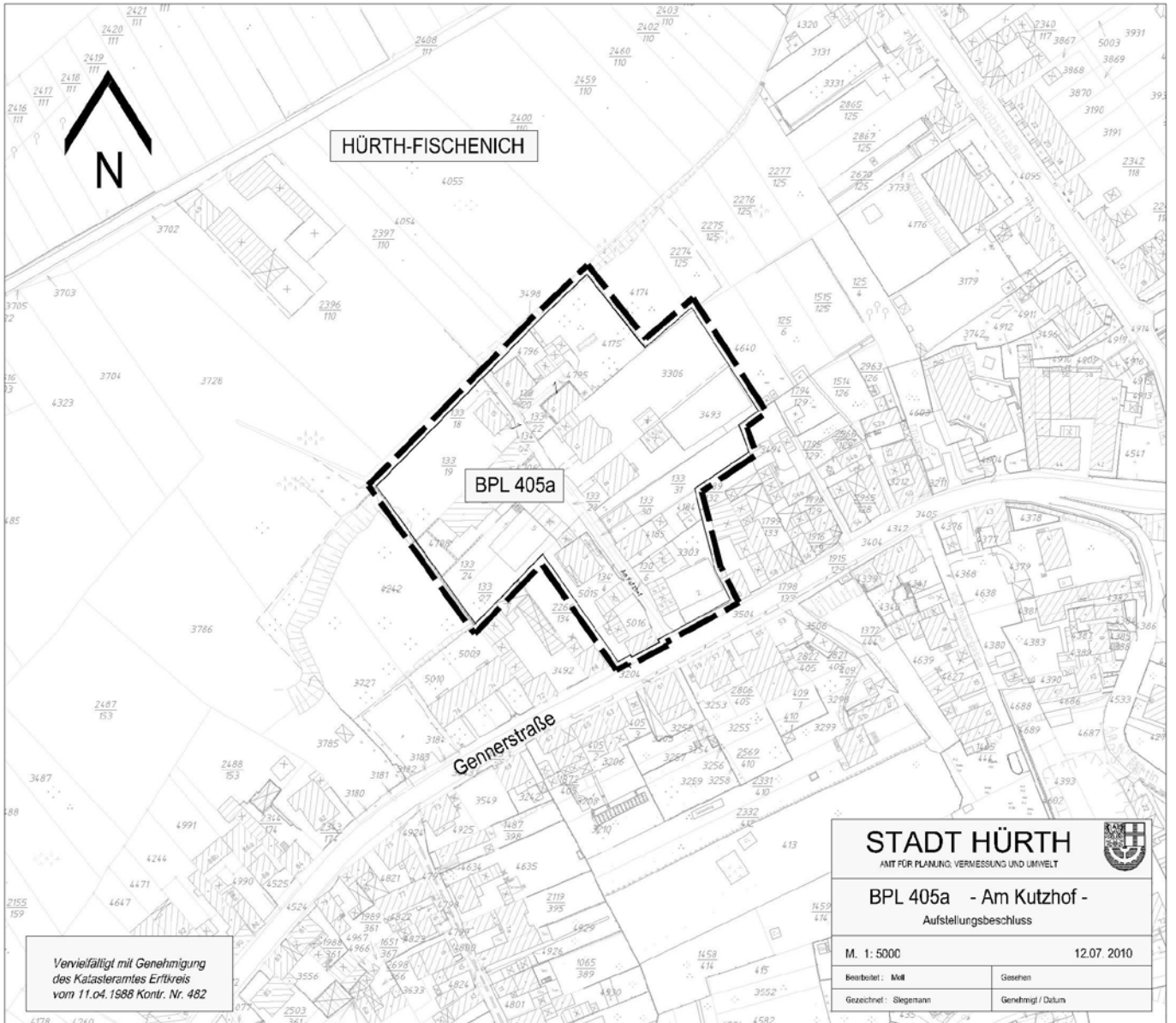
Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung,

Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de)

Hürth, 14.10.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter



Bekanntmachung



Öffentliche Ausschreibung:

Konjunkturpaket II:

**Förderschule Dr.- Kürten, Bonnstraße 109 in 50354 Hürth,
- Wärmedämmverbundsystem - Arbeiten**

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Behncke Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53457, Fax: 02233/53449 E-Mail: rbehncke@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 VOB/A 2009
3	Art und Umfang der Leistung	- Wärmedämmverbundarbeiten, wesentliche Einzelleistungen: - ca. 930 m ² Wärmedämmverbundsystem, Brandschutzanforderung B1, 20 cm stark - 120 m ² Sockelausbildung im WDV-System, 16 cm stark
4	Ort der Leistung	Förderschule Dr.- Kürten, Bonnstraße 109 in 50354 Hürth
5	Art und Umfang von Losen	Es erfolgt keine Aufteilung in Lose
6	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Beginn 48. KW 2010 Ende 02. KW 2011
7	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt - nur Postversand	Stadt Hürth Bauverwaltungs- und Gebäudeamt, Herr Schmitz Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53407, Fax: 02233/53449
8	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	08.11.2010
9	Stelle, wo die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1
10	Stelle, wo die Angebote einzureichen sind	Bauverwaltungs- und Gebäudeamt Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
11	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Die Schutzgebühr beträgt 48,90 € und wird nicht erstattet. Die Schutzgebühr ist auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) zu überweisen. Als Verwendungszweck ist das Kassenzeichen 0058 und der Vermerk „ Dr-Kürten –WDVS- “ anzugeben. Die Einzahlung ist bei Anforderung der Vergabeunterlagen durch Übersendung des Einzahlungsbelegs nachzuweisen.

12	Ablauf der Angebotsfrist/Submission	Die Submission findet am 11.11.2010 um 09:00 Uhr Zimmer 343, 3. OG des Rathauses Hürth statt. Die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung zugelassen.
13	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gem. § 10 Abs. 7 VOB/A 2009 bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 10.12.10 an sein Angebot gebunden.
14	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Die Sicherheitsleistung beträgt 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme oder eine unbefristete Bürgschaft in gleicher Höhe
15	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Abschlagszahlungen gemäß VOB
16	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Nachweise über vergleichbare Leistungen (Referenzliste), den Geschäftsumsatz der letzten drei Jahre, die technische Ausstattung des Betriebes, die Kalkulationsunterlagen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind auf Anforderung des Auftraggebers einzureichen.
17	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Im Falle einer Auftragserteilung erleichtert die Vorlage der Freistellungsbescheinigung zur Vermeidung der Bauabzugsbesteuerung die Rechnungsabwicklung. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzugeben gemäß § 12 Abs. 1 lit. p VOB/A 2009.
18	Nachprüfstelle für behauptete VOB-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln

Hürth, den 21.10.10
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Klinker

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates am 02.11.2010

Am Dienstag, den 02.11.2010 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 7. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Bestellung der Schriftführerin
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
5	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
6	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
7	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2011 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2012 - 2014
8	Neufassung der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“
9	Verlängerung der Teilabordnung des Ersten Beigeordneten und Kämmerers von der Stadtverwaltung Hürth zu den Stadtwerken Hürth
10	Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und den Stadtwerken Hürth, AöR, über die Verrechnung von anteiligen Leistungen des Ersten Beigeordneten und Kämmerers der Stadt Hürth und des Vorstandes der Stadtwerke Hürth
11	Entwidmung des alten Friedhofes in Gleuel an der katholischen Kirche St. Dionysius

12	Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hürth 2010 - 2014
13	"Bürgerservice verbessern - Amtsblatt als Newsletter beziehen" CDU-Antrag vom 28.09.2010
14	"Erneute Elternbefragung durchführen" CDU-Antrag vom 27.09.2010
15	Verfahren zur Wahl des Vorstandes der Stadtwerke Hürth AöR Antrag Linksfraktion vom 07.10.2010
16	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
17	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
18	Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
19	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
20	Ernennung eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr
21	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
22	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
23	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 21.10.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Ersteinrichtung / Ausstattung Kindertagesstätte Lortzingstraße

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Jugendamt, Frau Schumacher Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53398, Fax: 02233/53203 E-Mail: vschumacher@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 2 VOL/A
3	Form der Einreichung der Angebote	Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Ziffer 12 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden
4	Art und Umfang der Leistung	Lieferung und Montage von Mobiliar für die Neueinrichtung einer viergruppigen, integrativen Kindertagesstätte
5	Ort der Leistung	50354 Hürth, Lortzingstraße 150
6	Art und Umfang von Losen	keine Losvergabe vorgesehen
7	Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
8	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	voraussichtlicher Ausführungszeitraum / Lieferzeitraum März 2011
9	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	wie Ziffer 1
10	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	10.11.2010
11	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1 Stadt Hürth
12	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1
13	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Mit der Anforderung der Unterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 15,00 € zu übersenden. Alternativ kann der Betrag auf das Konto 137000012

		bei der Kreissparkasse Köln (37050299) unter Angabe des Verwendungszweckes Einrichtung Kita Lortzingstraße, 36501.431100 überwiesen werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist der Anforderung der Unterlagen beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.
14	Ablauf der Angebotsfrist, Submission	Die Angebotsfrist endet am 29.11.2010 um 24:00 Uhr. Die Submission findet am 01.12.2010 um 14:00 Uhr statt. Bieter sind gemäß § 14 Abs. 2 VOL/A nicht zugelassen.
15	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gemäß § 10 VOL/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 15.01.2011 an sein Angebot gebunden.
16	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht erhoben.
17	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Gemäß § 17 VOL/B
18	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach den Landesregelungen in NRW zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A Eigenerklärung zur Beachtung der Kriterien von Umweltzeichen Erklärung zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit
19	Zuschlagskriterien	entsprechend den Verdingungsunterlagen
20	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A.
21	Nachprüfstelle für behauptete VOL-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln

Hürth, den 20.10.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Mainzer

Bekanntmachung



Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung

vom 03.11.2010 bis einschließlich 21.12.2010

Im Rathaus in Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können die Einwohner der Stadt Hürth und Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zu Protokoll vom 1. Tag der öffentlichen Auslegung an bis spätestens 29.11.2010 bei mir geltend zu machen.

Der Rat der Stadt Hürth wird über erhobene Einwendungen in öffentlicher Sitzung entscheiden.

Hürth, 02.11.2010

Walther Boecker
Der Bürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung der RWE Power AG; Industriekraftwerk Berrenrath in Hürth Rahmenbetriebsplan mit UVP gem. § 52 Abs. 2a BBergG für die Mitverbrennung

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, hat für die Mitverbrennung von Klär- und Gär Schlamm sowie von Flüssig- und Biobrennstoffen, die Zerkleinerung von Biobrennstoffen und Braunkohlenfaserholz und den Einsatz von Spülwässern als Gleitmittel und Rückstandskalk zur Entschwefelung im Industriekraftwerk Berrenrath, Villenstraße, in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388, die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und § 16 BImSchG eingereicht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht. Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat vom 24.11.2010 bis 23.12.2010 einschließlich im

Rathaus der Stadt Hürth
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth-Hermülheim
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt
4. Etage (Flur)

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr - 18:30 Uhr
Freitag 06:30 Uhr - 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Auslegungsstellen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am 20.01.2011 endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW findet im Bürgerhaus der Stadt Hürth, im Frankensaal an der Friedrich-Ebert-Str. 40, statt. Er beginnt am Mittwoch, dem 16.03.2011 um 9.00 Uhr (Einlass ab 8.00 Uhr).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen eingegangen sind.

Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hürth, 04.11.2010
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. Bauer

Unternehmenssatzung
für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen,
Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom 05.11.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 f) und § 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 02.11.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen AöR“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Hürth in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW).
- (2) Die Anstalt führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Hürth“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Hürth.
- (4) Das Stammkapital beträgt 152.850.000,00 EUR.
- (5) Die Stadtwerke Hürth führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Hürth und der Umschriftung „Stadtwerke Hürth“. Das Wappen der Stadt Hürth, in dem das Wappenschild geteilt und in der oberen Hälfte gespalten ist, zeigt im oberen linken Feld auf schwarzem Grund einen silbernen Adler mit roten Fängen und rotem Schnabel. Im rechten Feld steht ein schwarzes Kreuz auf silbernem Grund. In der ganzen unteren Hälfte steht, auf rotem Grund aus der Teilung herauswachsend, ein silbernes Zahnrad. Die Dienstsiegel entsprechen in Form und Größe den in der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 20.12.1999 begedrückten Siegeln.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die

1. Versorgung des Stadtgebietes mit Energie, insbesondere Fernwärme und Wasser,
2. Beseitigung des Abwassers und des Abfalls im Stadtgebiet, ausgenommen die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
3. Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes,
4. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes,
5. Pflege der Grünanlagen,
6. Straßenbeleuchtung sowie der Straßenbau,
7. Bereitstellung von Verkehrsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personennahverkehr,
8. vorbereitende und begleitende Arbeiten zur Einziehung von Grundsteuern.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an deren Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben,
2. Satzungen über die Abgaben und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz
3. im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet nach § 2 Absatz 1

zu erlassen.

Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

(4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hürth haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen, von Angestellten und von Arbeitern sowie Arbeiterinnen nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
- (9) § 5 Abs. 7 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (10) Die Bestellung des Vertreters bzw. der Vertreter des Vorstandes erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 13 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter bestellt. Übrige Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen müssen gleichzeitig Mitglieder des Rates der Stadt Hürth sein.
- (2) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Hürth.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Den Mitgliedern und stellv. Mitgliedern des Verwaltungsrates ist vom Vorstand der Stadtwerke in analoger Anwendung von § 55 GO NRW auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen der Stadtwerke.

- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands.
 3. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
 4. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Leistungsentgelte, Tarife, Gebühren und Beiträge.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes.
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Vergaben, wenn entsprechende Positionen im gültigen Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 9. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter bzw. -vertreterin und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesen verwandt sind.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
 12. Entlastung des Vorstands bei der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates öffentlich bekanntzumachen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für vertrauliche Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 (5) GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

- (9) Der Kämmerer/die Kämmerin der Stadt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. In den Beratungen zum Wirtschaftsplan kann der Kämmerer/die Kämmerin eine zur Auffassung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin abweichende Auffassung vertreten

§ 7a

Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten Themenstellungen Beiräte zur internen Beratung berufen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Hürth“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW sinngemäß und sind die für die Wirtschaftsführung von Anstalten des öffentlichen Rechts bestehenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Vorschriften anzuwenden. Solange hierzu keine entsprechenden Bestimmungen ergangen sind, sind analog die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. „Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr jeweils gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und die gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind im Anhang des Jahresabschlusses für die jeweilige Personengruppe anzugeben. Zusätzlich sind unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes

einzelne Mitglied dieser Personengruppen anzugeben. Hierzu ist eine Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a des Handelsgesetzbuches vorzunehmen, soweit es sich um Leistungen der Stadtwerke handelt.“

- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth nicht nur die Rechte nach §§ 53 f Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt. Die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes sind dem Verwaltungsrat vom Vorstand vorzulegen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwerke Hürth, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Hürth vollzogen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung der „Stadtwerke Hürth, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Hürth zu.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Unternehmenssatzung für die Anstalt öffentlichen Rechts, „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die bisherige Unternehmenssatzung außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Neufassung der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.11.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Bekanntmachung



Bekanntmachung über die Widmung einer Straße

Widmung einer Straße

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zur Zeit gültigen Fassung wird die unten näher bezeichnete Straße nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG als Gemeindestraße gewidmet:

Alstädten-Burbach:

- Adelheidisstraße

Die vorgenannte Straße ist „verkehrsberuhigte Bereich“ (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die öffentliche Fläche ist im beigefügten Lageplan grau gekennzeichnet.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird am Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage erheben. Beim Verwaltungsgericht kann die Klage auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stadtwerke Hürth
Hürth, 02.11.2010

Walther Boecker
Vorsitzender des Verwaltungsrats

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand



03.05.2010 - Amtl 61-
Widmungsplan zum BPL 8086

Bekanntmachung



Bekanntmachung der Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Weierstraße in Alt-Hürth

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen in der Weierstraße in Alt-Hürth Kanal- und Straßensanierungsarbeiten durchzuführen.

Für die Sanierungsmaßnahmen im Straßenbereich ist eine Vorplanung erstellt worden, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden soll. Die Stadtwerke werden ebenfalls ihre geplanten Maßnahmen erläutern.

Die Veranstaltung findet statt am

**Dienstag, 07. Dezember 2010, 18.00 Uhr
in der Gemeinschaftsgrundschule
„Am Clementinenhof“
Schlangenpfad 28 in Alt-Hürth**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Maier, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 427.

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter <http://www.huerth.de/rathaus/aktuelles/buergerbeteiligung/index.php> einzusehen. Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 21.12.2010 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 12.11.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dipl.-Ing. Franzen
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Ersteinrichtung / Ausstattung Kindertagesstätte Lortzingstraße

1	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden sowie der Zuschlag erteilenden Stelle	Stadt Hürth Jugendamt, Frau Schumacher Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth Tel. 02233/53398, Fax: 02233/53203 E-Mail: vschumacher@huerth.de
2	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 2 VOL/A
3	Form der Einreichung der Angebote	Schriftliche Angebote können persönlich bei der unter Ziffer 12 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden
4	Art und Umfang der Leistung	Lieferung und Montage von Mobiliar für die Neueinrichtung einer viergruppigen, integrativen Kindertagesstätte
5	Ort der Leistung	50354 Hürth, Lortzingstraße 150
6	Art und Umfang von Losen	keine Losvergabe vorgesehen
7	Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
8	Bestimmungen zur Ausführungsfrist	Liefertermin: 12. Kalenderwoche des Jahres 2011
9	Stelle, die die Vergabeunterlagen ausgibt	wie Ziffer 1
10	Tag, bis zu dem Vergabeunterlagen spätestens angefordert werden können	13.12.2010
11	Stelle, bei der die Vergabe- und Projektunterlagen eingesehen werden können	wie Ziffer 1 Stadt Hürth
12	Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind	wie Ziffer 1
13	Höhe der Schutzgebühr und Zahlungsweise	Mit der Anforderung der Unterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 14,75 € zu übersenden. Alternativ kann der Betrag auf das Konto 137000012 bei der Kreissparkasse Köln (37050299) unter Angabe des Verwendungszweckes Einrichtung Kita Lortzingstraße, 36501.431100 überwiesen werden. Ein entsprechender Einzahlungsbeleg ist der Anforderung der Unterlagen beizufügen.

		Der Betrag wird nicht erstattet.
14	Ablauf der Angebotsfrist, Submission	Die Angebotsfrist endet am 10.01.2011 um 09:00 Uhr. Die Submission findet am 10.01.2011 um 10:00 Uhr statt. Bieter sind gemäß § 14 Abs. 2 VOL/A nicht zugelassen.
15	Zuschlags- und Bindefrist	Der Bieter ist gemäß § 10 VOL/A bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 30.01.2011 an sein Angebot gebunden.
16	Art und Umfang von Sicherheitsleistungen	Sicherheitsleistungen nach § 18 VOL/B werden nicht erhoben.
17	Wesentliche Zahlungsbedingungen	Gemäß § 17 VOL/B
18	Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung der Bewerber	Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach den Landesregelungen in NRW zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A Eigenerklärung zur Beachtung der Kriterien von Umweltzeichen Erklärung zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit
19	Zuschlagskriterien	entsprechend den Verdingungsunterlagen
20	Besondere Hinweise	Der Versand der Unterlagen erfolgt ausnahmslos als Postversand. Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote gemäß § 19 Abs. 1 VOL/A.
21	Nachprüfstelle für behauptete VOL-Verstöße	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 - 10 50667 Köln

Hürth, den 26.11.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Mainzer

Entwidmung des Friedhofes in Hürth-Gleuel, Friedenstraße, an der Katholischen Kirche St. Dionysius

Entwidmung des Friedhofes in Hürth-Gleuel, Friedenstraße, an der
Katholischen Kirche St. Dionysius

In der Sitzung des Rates der Stadt Hürth am 02.11.2010 hat dieser die Entwidmung des
alten Friedhofes in Gleuel, Friedenstraße, an der Katholischen Kirche St. Dionysius,
beschlossen.

Der Friedhof wird mit der Bekanntgabe entwidmet.

Hürth, 26.11.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 16.12.2010

Die Sitzung Nr. 08/10 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 16.12.2010 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. **Begrüßung**
2. **Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am
04.11.2010, öffentlicher Teil**
4. **Bericht über laufende Baumaßnahmen**
5. **Anträge und Anfragen**
6. **Abfallentsorgung**
 - a) **Gebührenkalkulation 2011**
 - b) **8. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von
Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth**
7. **Entwässerung**
 - a) **Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke
Hürth (Entwässerungssatzung)**
 - b) **Gebührenkalkulation 2011**
 - c) **Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)**

d) Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)

8. Straßenreinigung

8. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth

9. Fernwärmeentgelte

Anpassung der Fernwärmeentgelte 2011

10. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011 der Stadtwerke Hürth bestehend aus

- a) Erfolgsplan
- b) Vermögensplan
- c) Finanzplan
- d) Stellenplan

11. Interkommunale Zusammenarbeit

12. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 04.11.2010, nichtöffentlicher Teil

52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen

53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€

54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

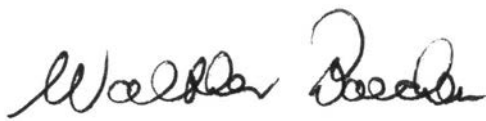
55. Beteiligungsangelegenheiten

56. Grundstücksangelegenheiten

57. Berichte/Verschiedenes

58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates

59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Stadtrates am 21.12.2010

Am Dienstag, den 21.12.2010 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 8. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zum Jahresabschluss 2009
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Verwendung der Sportpauschale 2011/Lehrschwimmbecken Efferen hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 07.12.2010
7	Kostenbeiträge für die Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth (s. auch Vorlagen des Sport- und Bäderausschusses Nr. 267/2010, 391/2010 und 514/2010 Z.1
8	Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2010 bis 2014
9	Verabschiedung des Stellenplanes 2011
10	Antrag auf Stellungnahme des Bürgermeisters gemäß § 69 GO NRW der Fraktion Die Linke
11	II. Änderung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008

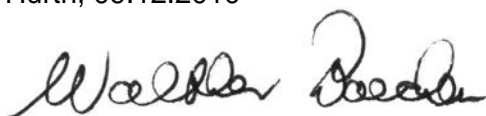
- 12 Kalkulation der Friedhofsgebühren 2010
- 13 IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989
- 14 Zusammenlegung des Schiedsamsbezirkes Alstädten-Burbach, Stotzheim und Sielsdorf zum Schiedsamsbezirk Efferen
- 15 Verbundene Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsteil Stotzheim nach § 34 (4) Nr.1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 4 a (3) BauGB i. V. m. § 13 BauGB b) Satzungsbeschluss gemäß § 34 (4) BauGB
- 16 Straßenbenennung Marktweg Süd/An den 4 Höfen BPL 402, Hürth-Fischenich
- 17 Jahresabschluss Wirtschaftsjahr 2008 Bäderbetrieb Stadt Hürth
- 18 Wirtschaftsjahr 2009 und Haushaltsjahr 2010
- 18.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/-auszahlungen; hier: Überplanmäßige Aufwendungen zu Produktkonto 57304 / 523500 "Verlustabdeckung Bäderbetrieb Stadt Hürth (BSH)" im Haushaltsjahr 2009
- 19 Einrichtung eines Arbeitskreises "Wohnbaulandkonzept 2020" durch den Stadtrat hier: Antrag der Linksfraktion vom 06.12.2010
- 20 Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
- 21 Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
- 22 Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|--|
| 23 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen |
| 24 | Belastung eines Erbbaugrundstücks |
| 25 | Verkauf eines städtischen Gebäudes in Hürth-Hermülheim |
| 26 | Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist |
| 27 | Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung |
| 28 | Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung |

Hürth, 09.12.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern

Einebnung von Reihengräbern (Gräber für Erdbestattungen von Erwachsenen (Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) und Kindern (Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) und Urnenreihengräbern

Auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden Reihengräber und Urnenreihengräber eingeebnet, in denen Bestattungen bis 31.12.1990 erfolgten und deren 20-jährige Nutzungszeit bis spätestens am 31.12.2010 abliefen:

Alt-Hürth, Dunantstraße

Alt-Hürth, Frechener Straße

Hürth-Berrenrath, Weiherdamm

Hürth- Efferen, Bellerstraße

Hürth-Fischenich, Gennerstraße

Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor

Hürth-Kendenich, Steinackerstraße

Hürth-Kendenich, Auf der Aue

Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

Die Einebnungen erfolgen nach dem 31.03.2011.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel

Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

a) **Wahlgräber**

- deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

b) **Ungepflegte Wahlgräber**

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

c) **Wahlgräber mit losem Grabmal**

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

d) **Ungepflegte Reihengräber**

- deren Verfügungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte.

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem 31.03.2011.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel

Friedhof Gleuel, Am Hummesboor

Feld	Block	Reihe	Nr.
F		5	2
F		5	6
L		5	5

Friedhof Kendenich, Steinackerstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
J		3	3

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 51ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am 16.12.2010 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtwerke Hürth betreiben in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung können sich die Stadtwerke Hürth Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) **Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadtwerke Hürth von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.**

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. **die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder**
 2. **das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder**
 3. **die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder**
 4. **die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder**
 5. **die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.**
- (2) **Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.**

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtwerke Hürth zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt den Stadtwerken Hürth zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) **Die Stadtwerke Hürth können im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen**

Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von den Stadtwerken Hürth oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadtwerke Hürth zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) **Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von den Stadtwerken Hürth im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.**
- (2) **Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.**
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans können die Stadtwerke Hürth die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn

besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Die Stadtwerke Hürth bestimmen den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadtwerke Hürth über. Die Stadtwerke Hürth sind nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Hürth das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) **Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus den Stadtwerken Hürth alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Hürth unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) **Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüfen die Stadtwerke Hürth durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.**

- (2) Den Beauftragten der Stadtwerke Hürth ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den Stadtwerken Hürth ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadtwerke Hürth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haften die Stadtwerke Hürth im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadtwerke Hürth erheben Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert muss vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

- (4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (5) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11

Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

- a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis unter 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	77,35 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr	2,60 € je m³

- b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben von 5 bis 10 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr	2,60 € je m³

- c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 10 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	14,28 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr	2,60 € je m³

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadtwerke Hürth nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,**
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2001 in der Fassung der 7. Änderung vom 18.12.2009 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwasseranlagensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

**Satzung der Stadtwerke Hürth
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Stadt Hürth
vom 17.12.2010
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am 16.12.2010 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth erheben diese Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth stellen die Stadtwerke Hürth zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hürth und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Stadtwerke Hürth nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke Hürth (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtwerke Hürth umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) **Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.**
- (4) **Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).**

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadtwerke Hürth erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) **Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).**

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die Wassermengen, die auf anderem Wege auf das Grundstück verbracht (z. B. per Achse durch Tankfahrzeuge) und in den Kanal eingeleitet werden, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken Hürth unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die Stadtwerke Hürth berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung statistischer Verbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind jährlich ausgeschlossen:
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen oder privaten Schwimmbecken entnommene Wasser,
 - das hauswirtschaftliche Wasser,
 - Wassermengen bis zu 15 m³.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine

Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung der Stadtwerke Hürth nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, den Stadtwerken Hürth eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtwerken Hürth abzustimmen.

- (6) Zu Wassermengen, welche auf anderem Wege auf das Grundstück verbracht werden und für die eine Mengenermittlung mittels Abwassermesser oder Wasserzähler technisch nicht möglich ist, ist ein Nachweis über die Inhalte des Tankfahrzeuges durch andere geeignete Maßnahmen zu führen (z. B. über Begleitscheine zu genehmigten Entsorgungsfahrten sowie aussagefähigen Fahrtennachweisen, Wiegenachweisen o. ä.).
- (7) Die aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Schmutzwassermengen bleiben bei der Gebührenbemessung des Schmutzwassers unberücksichtigt, wenn diese Mengen der Abwasseranlage von Flächen zugeführt werden, die für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt worden sind.

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,60 €

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage der Stadtwerke Hürth gelangen kann.
- (2) **Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von den Stadtwerken Hürth vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf**

seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadtwerke Hürth zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadtwerke Hürth hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die Stadtwerke Hürth die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den Stadtwerken Hürth geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Hürth (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als **Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.**

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den Stadtwerken Hürth innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den Stadtwerken Hürth zugegangen ist.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 **1,35 €**

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtwerken Hürth innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den Stadtwerken Hürth die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Hürth das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. § 5 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstückbezeichnung anzusehen:
1. jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungs- und Grundsteuerrechts bildet,
 2. alle Straßen, Wege und Plätze, auch wenn die Stadt nicht Baulastträger ist.

§ 8

Berechnungszeitraum

- (1) Als Veranlagungszeitraum gilt das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Abwasser, die nach den Wassermengen aus öffentlichen, privaten und eigenen Versorgungsanlagen ermittelt werden, werden nach der festgestellten oder einer geschätzten Durchschnittsverbrauchsmenge des Vorjahres berechnet. Bei Neuanschlüssen werden geschätzte Verbrauchsmengen zugrunde gelegt. Der tatsächliche Verbrauch wird am Ende des Rechnungsjahres abgerechnet. Im Laufe des Jahres werden Abschlagszahlungen auf die endgültig zu entrichtenden Gebühren bzw. auf die Kleineinleiterabgabe festgesetzt und erhoben.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, die nach den Wassermengen aus den öffentlichen Wasserversorgungsgebühren von den Stadtwerken Hürth zusammen mit den Wassergebühren erhoben werden. Abschläge sind 2-monatlich zusammen mit den Abschlägen für Wassergebühren fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren, die sich aus den bebauten und befestigten Quadratmeter-Flächen der angeschlossenen Grundstücke errechnen, werden durch die Stadtwerke Hürth festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen durch Abgabenbescheid bekannt gegeben. Sie sind zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den o. g. Fälligkeitsterminen Gebühren in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

- (3) Die Benutzungsgebühren, die nach der Wassermenge aus privaten und eigenen Wasserversorgungsanlagen berechnet werden, werden durch die Stadtwerke Hürth am Ende des Veranlagungszeitraumes festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben. Sie sind nach Zustellung dieses Bescheides innerhalb von 8 Tagen an die Stadtwerke Hürth zu zahlen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, auf die sich ergebende Jahresgebühr angemessene Abschlagszahlungen, die nach der entsprechenden Vorjahresmenge zu bestimmen sind, in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu fordern.

Bei der Feststellung dieser Abschlagszahlungen können zu erwartende Veränderungen in der Abwassermenge berücksichtigt werden. Die nach der endgültigen Festsetzung der Jahresgebühr sich ergebenden Differenzen sind innerhalb eines Vierteljahres auszugleichen.

§ 10

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen sind den Stadtwerken Hürth in Höhe der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (2) Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer gemäß § 5 dieser Satzung gebührenpflichtig ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 der Entwässerungssatzung), so sind die Gesamtkosten von den Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen zu tragen.

- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Maßnahmen nach Absatz 1 mit der Beendigung der Arbeiten.
- (5) Die Kosten werden dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gemacht und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung auf eines der Konten der Stadtwerke Hürth zu überweisen.

§ 11

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke Hürth das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.**
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die Stadtwerke Hürth die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.**
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.**

§ 12

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2001 in der 8. Änderung vom 18.12.2009 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Hürth vom 17.12.2010 (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 17.12.2010 (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 51ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am 16.12.2010 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1. Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Hürth umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere:**
 - a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,**
 - b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,**
 - c) das Behandeln und die Einleitung des nach Buchstabe b) übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,**

- d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 - e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung), in der jeweils gültigen Fassung,
 - f) die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 - g) die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
2. Die Stadtwerke Hürth stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Hürth und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke Hürth im Rahmen der ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
- 2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlagen:
 - 6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den Stadtwerken Hürth selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - 6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Grundstücks- noch die Hausanschlussleitungen.
 - 6.3 In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - 6.4 **Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) der Stadtwerke Hürth in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.**
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - 7.1 Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - 7.2 Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtwerke Hürth für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Rückstauhöhe:**
Die jeweils maßgebliche Rückstauhöhe entspricht dem Straßenhöhenniveau (m NHN) am Einbindepunkt der betreffenden Anschlussleitung.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtwerke Hürth auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
2. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
3. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die **Stadtwerke Hürth** von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch **machen**.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - 1.1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - 1.2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - 1.3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - 1.4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - 1.5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - 1.6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 2.1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - 2.2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - 2.3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden;
 - 2.4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - 2.5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisiert Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 - 2.6. radioaktives Abwasser;
 - 2.7. Inhalte von Chemietoiletten;

- 2.8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - 2.9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle oder Jauche;
 - 2.10. Silagewasser;
 - 2.11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 - 2.12. Blut aus Schlachtungen;
 - 2.13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - 2.14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - 2.15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - 2.16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- 3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgelegte Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 - 4. Die Stadtwerke Hürth können im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - 5. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtwerke Hürth erfolgen.
 - 6. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.
 - 7. Die Stadtwerke Hürth können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke Hürth auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag von den Stadtwerken Hürth verlangte Nachweise beizufügen.
 - 8. Die Stadtwerke Hürth können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 8.1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

- 8.2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadtwerke Hürth im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken Hürth eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadtwerke Hürth eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
3. Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke Hürth können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Abscheider sind mit Probenahme-schächten oder anderen geeigneten Probenahmeeinrichtungen zu versehen.
4. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
5. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers einen Abscheider zu entleeren und das Abscheidegut zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer oder Betreiber des Abscheiders dieses unterlässt.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
3. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken Hürth nachzuweisen.
4. Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
5. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
6. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
7. Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
8. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

1. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
2. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig.
2. Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - 2.1 eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 10), sofern keine vollständige Verwertung des Abwassers, zum Beispiel durch Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen erfolgt,
 - 2.2 die Stadtwerke Hürth eine Vorbehandlung verlangen (§ 7),
 - 2.3 keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
3. Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den a. a. Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kläreinrichtung ist nicht zulässig.
4. Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
5. Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.
6. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
7. Grundstückskläreinrichtungen sind nach der Abwasseranlagensatzung der Stadtwerke Hürth zu entsorgen.
8. **Die vorgenannten Regelungen der Ziffern 1-7 gelten auch für abflusslose Gruben.**

§ 12 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies den Stadtwerken Hürth anzuzeigen. Die Stadtwerke Hürth verzichten in diesem Fall auf die Überlassung des

verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führen die Stadtwerke Hürth aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und dazugehörige Druckleitung treffen die Stadtwerke Hürth.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den Stadtwerken Hürth bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
3. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
4. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

1. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.

2. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
3. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
4. Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, sofern eine Inspektionsöffnung im Gebäude hergestellt wird. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal (die Inspektionsöffnung) muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal ist unzulässig.
5. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal bestimmen die Stadtwerke Hürth.
6. **Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und im öffentlichen Bereich führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth zu erstellen.**
7. **Werden Schäden in der Anschlussleitung festgestellt, die eine Reparatur, Sanierung oder Erneuerung notwendig machen, sind diese Arbeiten eigenverantwortlich vom Anschlussnehmer oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke Hürth vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen. Abs. 6 und 8 gelten entsprechend.**
8. **Die Stadtwerke Hürth behalten sich vor, alle in Absatz 6 und 7 bezeichneten Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst auszuführen oder durch einen von ihnen beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken Hürth in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung oder Teile davon im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Ersatzanspruch können die Stadtwerke Hürth vor Ausführung der Maßnahme vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen. Die Entscheidung, ob die**

Maßnahme vom Anschlussnehmer oder von den Stadtwerken Hürth durchzuführen ist, treffen die Stadtwerke Hürth.

9. Die Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen, die eine Zulassung nach Güteschutz Kanalbau besitzen, durchgeführt werden. Die Stadtwerke Hürth übernehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer. Für die Ausführung von Anschlussleitungen gelten die Einbaubedingungen der Stadtwerke Hürth.
10. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke Hürth von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
11. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
12. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth auf seine Kosten vorzubereiten.
13. Die Dichtheit der Anschlussleitungen ist bei der erstmaligen Herstellung oder im Falle der Erneuerung den Stadtwerken Hürth entsprechend den geltenden Normen nachzuweisen.

§ 15

Zustimmungsverfahren

1. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Hürth. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. **Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtwerke Hürth den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtwerke Hürth an der offenen Baugrube erfolgt ist.**
2. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den Stadtwerken Hürth mitzuteilen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Anschlussleitung beim Abbruch eines Gebäudes ist den Stadtwerken Hürth vom Anschlussnehmer nachzuweisen.

§ 16

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1. Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadtwerke Hürth.
2. Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

1. Die Stadtwerke Hürth führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den Stadtwerken Hürth mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtwerke Hürth Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des **§ 58 WHG** und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18

Abwasseruntersuchungen

1. Die Stadtwerke Hürth sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
2. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 19

Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.

2. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - 2.1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2.2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 2.3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 2.4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - 2.5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

3. Bedienstete der Stadtwerke Hürth und Beauftragte der Stadtwerke Hürth mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den Stadtwerken Hürth zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 20 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
2. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtwerke Hürth aus dem hoheitlichen Aufgabenbereich Entwässerung, für Fremdeinleitungen, für die die Stadtwerke Hürth die Abgabe entrichten müssen sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtwerke Hürth umgelegt werden, werden als Gebühren nach Absatz 1 abgewälzt.

§ 21 Haftung

1. Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Hürth infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
2. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke Hürth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Stadtwerke Hürth haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der
 - 2.1 berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
 - 2.2 der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1.1 § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
- 1.2 § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- 1.3 § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadtwerke Hürth auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 1.4 § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- 1.5 § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 1.6 § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
- 1.7 § 11 Absatz 5
alte Anlagen nicht fristgemäß beseitigt,
- 1.8 § 12
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies den Stadtwerken Hürth angezeigt zu haben,
- 1.9 § 13 Absatz 2
keinen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachunternehmer abschließt, der eine Wartung der Druckpumpe sicherstellt,
- 1.10 §13, Abs. 4, §14 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
- 1.11 § 15 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Hürth herstellt oder ändert,

- 1.12 § 15 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtwerken Hürth mitteilt,
- 1.13 § 16
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
- 1.14 § 17 Absatz 2
den Stadtwerken Hürth die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtwerke Hürth hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
- 1.14.1 § 19 Absatz 3
die Bediensteten der Stadtwerke Hürth oder die durch die Stadtwerke Hürth Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 18.12.2009 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 7 Absatz 3 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vom XX.XX.XXXX
(Entwässerungssatzung)

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Temperatur	bis 35	° C
pH-Wert	6,5 - 9,5	
Abfiltrierbare Stoffe:	100	mg/l
Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃) als N	200,0	mg/l
Nitrit (NO ₂)	10,0	mg/l
Sulfat (SO ₄)	600,0	mg/l
Sulfid (S)	2,0	mg/l
Phosphor-Verbindungen (P) _{gesamt}	15,0	mg/l
Cyanide (CN) _{freisetzbar}	0,5	mg/l
Cyanide (CN) _{gesamt}	20,0	mg/l
Fluorid (F) _{gesamt}	50,0	mg/l
CSB	75% Abbau nach 24 h	
CSB/BSB ₅	i. V. ≤ 2	
Farbstoffe	In einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der KA nicht gefärbt erscheint	
Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l

2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Abscheideranlagen und der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Antimon (Sb)	0,5	mg/l
Arsen (As)	0,1	mg/l
Barium (Ba)	5,0	mg/l
Blei (Pb)	0,2	mg/l
Cadmium (Cd)	0,1	mg/l
Chrom _{VI} (Cr)	0,1	mg/l
Chrom _{ges} (Cr)	0,5	mg/l
Kupfer (Cu)	0,5	mg/l
Nickel (Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l
Selen (Se)	1,0	mg/l
Zink (Zn)	3,0	mg/l
Zinn (Sn)	3,0	mg/l
Silber (Ag)	0,5	mg/l
Cobalt (Co)	2,0	mg/l
Benzol und Derivate	1,0	mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	250,0	mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	20,0	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1,0	mg/l
CKW:		
1,1,1 - Trichlorethan		
Trichlorethen		
Tetrachlorethen	0,2 mg/l je Einzelsubstanz,	
Trichlormethan	in der Summe jedoch ≤ 1,0 mg/l	
Dichlormethan (als Chlor) Cl		
Chlor (Cl ₂) _{freies}	0,5	mg/l

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung



8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2011 wie folgt ausgewiesen:

a. 60 l	118,00 €
b. 80 l	157,00 €
c. 120 l	235,00 €
d. 240 l	471,00 €
e. 770 l	1.511,00 €
f. 1100 l	2.158,00 €
g. 770 l	3.021,00 €
h. 1100 l	4.316,00 €

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderung kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **22,19 %**.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung (Änderungen kursiv):

3. Werden von Grundstücken, die anderweitig, nicht zu privaten Wohnzwecken genutzt werden, in Einklang mit den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung

den Stadtwerken Hürth keine Papierabfälle als Abfall zur Verwertung überlassen, wird hierfür ein Aufschlag auf die gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren erhoben.

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **0,20 %**.

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderung kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- | | | |
|----|--|---------------|
| a. | Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall | 22,19% |
| b. | Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | 21,99% |

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 werden wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt **0,46 €**.

Die Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | | |
|----|-----------|----------|
| a) | 120 Liter | 55,20 € |
| b) | 240 Liter | 110,40 € |

Artikel 6

§ 3 Absatz 3 Buchstabe h erhält folgende neue Fassung (Änderung kursiv):

- | | | |
|----|--|---------|
| h) | Anlieferung von Gartenabfall ohne <i>Coupon</i> je angefangener m ³ | 15,00 € |
|----|--|---------|

Artikel 7

§ 8 erhält folgende neue Fassung (Änderungen kursiv):

„Die Satzung in Form der 7. *Änderungssatzung* vom 10.12.2008 tritt am 31.12.2010 außer Kraft. Diese Satzung in Form der 8. *Änderungssatzung* tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Artikel 8

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

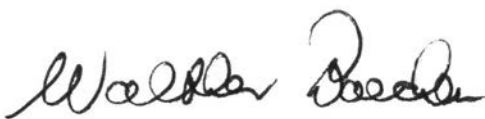
Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

8. Änderungssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird um folgende Straßen ergänzt:

- | | |
|-----------------------|--------------------------------|
| 1. Alt-Hürth: | Heinrich-Felten-Straße |
| 2. Hermülheim: | Hürther Bogen |
| 3. Hermülheim: | Josef-Metternich-Straße |
| 4. Efferen: | Pastor-Giesen-Straße |

Alle Straßen werden den Grundstückseigentümern als Reinigungspflichtige zugeordnet.

Artikel 2:

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2010



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME MP 99

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2011)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

für die ersten	600 kW	32,13 €/kW,
für alle weiteren	kW	30,09 €/kW,
jedoch mindestens		224,92 €

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: 34,37 €/MWh.

3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis
für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: 85,68 €/Zähler.

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis €/kW	für die ersten 600 kW 29,76
	für alle weiteren kW 27,87
	jedoch mindestens 208,32 €
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis €/MWh	28,55
MP neuer Messpreis	
MP ₀ Basismesspreis €/MWh	80,71

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01.01.2011	15,04 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	01.01.2004	12,74 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2011	102,3
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2004	97,7
K aktueller Index für Braunkohle jedoch mindestens	01.01.2010 01.01.2004	113,3 95,9
K ₀ Basisindex für Braunkohle	01.01.2004	95,9
H aktueller Preis für Heizöl	01.01.2010	51,85 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	01.01.2004	30,86 €/hl

6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L₀, I₀, H₀ und K₀ dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis (GP₀, AP₀ bzw. MP₀) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung der Vergütungsgruppe B1 (Basis) gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Hannover, einerseits und den Gewerkschaften ver.di und IG BCE andererseits. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung (Basis) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

Stadtwerke Hürth

PREISBLATT FERNWÄRME MP 07

Wärmeversorgung zum Zwecke der
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2011)

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

36,95 €/kW.

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: 39,52€/MWh.

3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis

für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: 85,68 €/Zähler.

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$\begin{aligned} GP &= GP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right] \\ AP &= AP_0 \times \left[0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right] \\ MP &= MP_0 \times \left[0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right] \end{aligned}$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP ₀ Basisgrundpreis €/kW	34,22
AP neuer Arbeitspreis	
AP ₀ Basisarbeitspreis €/MWh	32,83
MP neuer Messpreis	
MP ₀ Basismesspreis €/MWh	80,71

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01.01.2011	15,04 €/h
L ₀ Basisstundenvergütung	01.01.2004	12,74 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2011	102,3
I ₀ Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten	01.01.2004	97,7
K aktueller Index für Braunkohle jedoch mindestens	01.01.2010 01.01.2004	113,3 95,9
K ₀ Basisindex für Braunkohle	01.01.2004	95,9
H aktueller Preis für Heizöl	01.01.2010	51,85 €/hl
H ₀ Basispreis für Heizöl	01.01.2004	30,86 €/hl

6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L₀, I₀, H₀ und K₀ dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis (GP₀, AP₀ bzw. MP₀) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

7. Preisbasen

- 7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung der Vergütungsgruppe B1 (Basis) gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Hannover, einerseits und den Gewerkschaften ver.di und IG BCE andererseits. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung (Basis) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

8. Abrechnung und Bezahlung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

Bekanntmachung über die Anmeldetermine zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2011/2012

Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2011/2012

Die Anmeldungen zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden in der Zeit

vom 28.02.11 bis 18.03.2011
(ausgenommen 03.03.- 08.03.2011)

wie folgt statt:

Hauptschule Hermülheim, Sudetenstraße 37 (für alle Stadtteile)	28.02.; 14.03. 01.03.; 10.03.; 15.03.; 17.03. 02.03.; 09.03.; 16.03. 11.03.; 18.03.	12.15 - 15.45 Uhr 07.30 - 12.00 Uhr 11.15 - 14.15 Uhr 07.30 - 10.30 Uhr
Hauptschule Kendenich, Steinackerstraße 6 (für alle Stadtteile)	28.02. 28.02. 14.03. 01.03.; 15.03. 02.03.; 09.03.; 10.03.; 16.03.; 17.03.	07.30 - 14.30 Uhr 17.00 - 19.00 Uhr 07.30 - 14.30 Uhr 07.30 - 13.30 Uhr 07.30 - 14.00 Uhr
Friedrich-Ebert-Realschule, Hermülheim, Krankenhausstraße 91 (für alle Stadtteile)	28.02. - 02.03. 09.03.; 10.03. 14.03. - 17.03. 11.03.; 18.03.	07.30 - 15.00 Uhr 07.30 - 15.00 Uhr 07.30 - 15.00 Uhr 07.30 - 14.15 Uhr
Ernst-Mach-Gymnasium, Bonnstraße 64 - 66 (für alle Stadtteile)	28.02. - 02.03. 09.03.; 10.03. 14.03. - 17.03. 11.03.; 18.03. 12.03.	07.30 - 15.30 Uhr 07.30 - 15.30 Uhr 07.30 - 15.30 Uhr 07.30 - 15.30 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr
Albert-Schweitzer- Gymnasium Hermülheim, Sudetenstraße 37 (für alle Stadtteile)	28.02. - 02.03. 09.03.; 10.03. 14.03. - 17.03. 11.03.; 18.03. 12.03.	07.30 - 16.00 Uhr 07.30 - 16.00 Uhr 07.30 - 16.00 Uhr 07.30 - 15.15 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr

An den Gymnasien werden sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II angeboten.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich im betreffenden Schulsekretariat zu melden und das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Schulzeugnis (Halbjahreszeugnis) sowie den Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule des Kindes mitzubringen. Der Anmeldeschein wird wie das Halbjahreszeugnis durch die Grundschule des Kindes ausgehändigt.

Hürth, 16.12.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel
Beigeordneter

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß § 11 Abs.2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Hürth gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich von Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV-Angebotes im Stadtgebiet Hürth entstehen. Zielsetzung ist hierbei die Gewährleistung der Qualität und Quantität des im Stadtgebiet Hürth im Rahmen der Nahverkehrsplanung vorgesehenen ÖPNV-Angebotes. Die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan für das Stadtgebiet Hürth.
- 1.2 Die Stadt Hürth stellt mindestens 80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Zwecke des ÖPNV bereit. Die Mittel sind nur an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die eigenen konzessionierten Linienverkehr nach § 42 PBefG im Stadtgebiet Hürth erbringen, weiterzuleiten.
- 1.3 Der verbleibende Teil der Pauschale ist für sonstige Zwecke des ÖPNV von der Stadt Hürth selbst zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Unternehmen weiterzuleiten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungen entscheidet die Stadt Hürth als Aufgabenträger nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Land gewährten Zuwendungen.

2 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Fördermittel werden zur Sicherstellung und Förderung eines quantitativ und qualitativ angemessenen ÖPNV-Angebots im Stadtgebiet Hürth eingesetzt. Zuwendungen nach Ziffer 1.2 können innerhalb folgender Bereiche gewährt werden:
 - Service und Fahrgastinformation,
 - Bau der barrierefrei ausgebauten Bushaltestellen im Stadtgebiet Hürth,

- Betrieb und Unterhaltung von Videoüberwachungssystemen an barrierefrei ausgebauten Bushaltestellen,
- Betrieb des Fahrgastcenters (Ticketverkauf),
- Betrieb und Unterhaltung des ZOB,
- Mobilitätstraining für bestimmte Bevölkerungsgruppen,
- Busbeschleunigung im Stadtgebiet Hürth,
- Vorhaltekosten.

2.2 Voraussetzungen zur Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind

2.2.1 für Maßnahmen nach Ziffer 2.1

- das Vorliegen einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung von ÖPNV Verkehrsleistungen im Stadtgebiet Hürth, zu belegen durch die Vorlage einer Betrauung mit dem Testat eines Wirtschaftsprüfers verbunden mit der Offenlegung der Betriebsergebnisse mittels testierter Jahresabschlüsse der dem Förderjahr vorausgehenden beiden Jahre,
- eine Übersicht der Leistungsdaten für das dem Förderjahr vorausgehende Jahr (erbrachte fahrplanmäßige Wagen-Kilometer im Linienverkehr)

2.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist subsidiär. Sollte für einen beantragten oder zur Förderung vorgesehenen Zweck eine andere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes NRW oder aus kommunalen Mitteln möglich sein, so entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Ziffer 1.2 und 1.3 sind Verkehrsunternehmen, die mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut sind oder die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag abgeschlossen haben. Zuwendungsempfänger können auch private und öffentliche Verkehrsunternehmen sein, die ÖPNV-Verkehrsleistungen gem § 42 oder § 43 PBefG im Stadtgebiet Hürth erbringen oder erbringen lassen und im Besitz einer diesbezüglichen Genehmigung sind, die mit dem Zuwendungsbescheid durch einen öDA i.S.d. EU-Verordnung 1370/07 mit der Einhaltung der geforderten Qualitätsstandards als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung betraut werden.

3.2 Die Zuwendungen werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 des ÖPNVG NRW anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

4 Art und Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

- 4.1 Die Stadt Hürth fördert die Sicherstellung eines quantitativ und qualitativ angemessenen ÖPNV-Angebots in den Bereichen nach Ziffer 2 im Wege der Festbetragsfinanzierung (Zuweisung/Zuschuss).
- 4.2 Bemessungsgrundlage für die Zuteilung dieser Mittel ist die Verkehrsleistung (fahrplanmäßig erbrachte Wagenkilometer).

5 Weitergehende Bestimmungen

- 5.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen des Nahverkehrsplanes der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.
- 5.2 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Förderung gleich gestellt.
- 5.3 Die Mittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW verwendet werden.

6 Verfahren

- 6.1 Die Stadt Hürth gewährt Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV nur auf Antrag. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden.
- 6.2 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind dem Bürgermeister der Stadt Hürth als Bewilligungsbehörde bis zum 31.01. des Förderjahres vorzulegen, mit Ausnahme des Jahres 2010. Für das Jahr 2010 endet die Frist zur Antragstellung am 31.01.2011.

Zur Beantragung der Fördermittel ist der Antragsvordruck zu verwenden. Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.

- 6.3 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Hürth. Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.
- 6.4 Die Stadt Hürth bestätigt schriftlich den Eingang von Anträgen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung im Rahmen von Maßnahmen der Projektförderung nach Ziffer 2 eine Bestellung vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderunschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.

- 6.5 Der Abruf der Zuwendungen durch die Antragsteller ist der Stadt Hürth schriftlich zu erklären. Förderbeträge sind vollständig in einer Summe vom Antragsteller anzufordern. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Antragsteller die Stadt Hürth hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach ANBest-P.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Hinzufügung von Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hürth bis spätestens zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Stadt Hürth unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hürth, 16.11.2010

gez.
Dr. Dirk-Holger Ahrens-Salzsieder
Kämmerer

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 27.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Grabmalen und für die übrigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabnutzungsrechte/ Verfügungsrechte

1.1 Verfügungsrechte an Reihengrabstätten

1.1.1	Gebühren für Fehl- und Totgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	659,90 €
1.1.2	Gebühren für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1 442,30 €
1.1.3	Gebühren für eine Urnenreihengrabstätte	1 297,80 €
1.1.4	Gebühren für eine pflegefreie Reihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 839,50 €
1.1.5	Gebühren für eine pflegefreie Urnenreihengrabstätte (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 496,40 €
1.1.6	Gebühren für ein anonymes Sargreihengrab (inkl. Einsaat und Rasenpflege)	1 839,50 €
1.1.7	Gebühren für ein anonymes Urnenreihengrab	

	(inkl. Einsatz und Rasenpflege)	1 496,40 €
--	---------------------------------	------------

1.2 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

1.2.1 Sargwahlgräber

1.2.1.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Sargwahlgrabes je Stelle	2 067,00 €
1.2.1.2	Für den Wiedererwerb eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	689,00 € 1 378,00 € 2 067,00 €
1.2.1.3	Für die Verlängerung eines Sargwahlgrabes gemäß §15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (68,90 €) der Gebühr unter 1.2.1.1 erhoben.	

1.2.2 Pflegefreie Sargwahlgräber

1.2.2.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes je Stelle	2 613,00 €
1.2.2.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	871,00 € 1 742,00 € 2 613,00 €
1.2.2.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Sargwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (87,10 €) der Gebühr unter 1.2.2.1 erhoben.	

1.2.3 Urnenwahlgrab

1.2.3.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes je Stelle	1 851,00 €
1.2.3.2	Für den Wiedererwerb eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre	617,00 € 1 234,00 €

	- für 30 Jahre	1 851,00 €
1.2.3.3	Für die Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gemäß §16 (6) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (61,70 €) der Gebühr unter 1.2.3.1 erhoben.	

1.2.4 Pflegefreies Urnenwahlgrab

1.2.4.1	Nutzungsgebühr für den Erwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes je Stelle	2 148,00 €
1.2.4.2	Für den Wiedererwerb eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (2) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Grabstelle folgende Gebühren erhoben: - für 10 Jahre - für 20 Jahre - für 30 Jahre	716,00 € 1 432,00 € 2 148,00 €
1.2.4.3	Für die Verlängerung eines pflegefreien Urnenwahlgrabes gemäß §14 (2) in Verbindung mit § 15 (3) der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Verlängerungsjahr 1/30 (71,60 €) der Gebühr unter 1.2.4.1 erhoben.	

2. Bestattungen

2.1 Bestattungen in Reihengrabstätten

2.1.1	Gebühr für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr; diese Gebühr gilt auch für die Bestattungen in pflegefreien Reihengräbern und anonymen Sargreihengräbern	214,50 €
2.1.2	Gebühr für die Bestattung von Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Sargreihengräbern sowie in pflegefreien Reihengräbern	375,50 €
2.1.3	Gebühr für die Bestattung in einem Urnenreihengrab, diese Gebühr gilt auch für Bestattungen in anonymen Urnenreihengräbern sowie in pflegefreien Urnenreihengräbern	187,70 €

2.2 Bestattungen in Wahlgrabstätten

2.2.1 Bestattungen in Sargwahlgräbern

2.2.1.1	a) Obere Bestattung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	214,50 €
---------	---	----------

2.2.1.1	b) Obere Bestattung von Personen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	375,50 €
2.2.1.2	a) Untere Beisetzung von Fehl- und Totgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	429,10 €
2.2.1.2	b) Untere Beisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	750,90 €

2.2.2 Bestattungen in Urnenwahlgräbern

2.2.2.1	Obere Bestattung	187,70 €
2.2.2.2	Untere Bestattung	268,20 €

2.3 Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich

Für die Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich des Bewuchses auf dem Friedhof in Alt-Hürth wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von **1 323,50 €** erhoben.

3. Leichenhallengebühren

3.1	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	136,70 €
3.2	Gebühr für die Nutzung der Kühl- und Leichenzellen je angefangenen Tag	36,30 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Gebühren für die Bepflanzung und Pflege zurückgegebener Grabstätten deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist

4.1.1 Sargwahlgräber

4.1.1.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	75,80 €
4.1.1.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	15,90 €
4.1.1.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	190,40 €

4.1.2 Urnenwahlgräber

4.1.2.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.2.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	7,70 €
4.1.2.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	92,60 €

4.1.3 Sargreihengräber

4.1.3.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	50,50 €
4.1.3.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	11,40 €

4.1.3.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	137,00 €
---------	-------------------------------------	----------

4.1.4 Urnenreihengräber

4.1.4.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.4.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangen Monat	6,00 €
4.1.4.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	72,50 €

4.2 Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Asche-Urnen

Für die Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen wird von der Stadt eine Gebühr von 1.000,00 € pro Fall erhoben. Die Gebühr für Aschenurnen beträgt 300,00 € je Fall.

4.3 Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabdenkmälern und anderem

4.3.1	Steinfassungen Wahlgrab und Reihengrab je Grabstelle	16,00 €
4.3.2	Aufstellung von Kreuzen und Grabmalen, Aufstellung eines stehenden Grabmales auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Lage- oder Kissensteines oder einer Grabplatte auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Holzkreuzes auf Wahlgräbern und Reihengräbern je Grabstelle	16,00 €
4.3.3	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende; erstmalige Ausstellung	43,50 €
	jede Verlängerung	22,00 €
4.3.4	Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl-Grabstätten	36,00 €

§ 3

Gebührensschuldner / Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bzw. zum Kostenersatz ist der Verfügungsberechtigte an einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, der Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte, der Antragsunterzeichner (Antragsteller) oder der Veranlasser der Maßnahme nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung verpflichtet.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 21.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 27.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.12.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

IV. Änderungssatzung vom 27.12.2010 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989

Auf Grund der §§ 2 und 8 (1) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. Seite 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3.3 Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Ziffer 3.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten:

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3.3.1 Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	-	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3.3.2 Haupterschließungsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) kombinierter Geh- und Radweg f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung g) Straßenbegleitgrün	8,50 m je 1,75 m je 5,00 m je 2,50 m je 2,70 m - -	6,50 m je 1,75 m je 5,00 m je 2,50 m je 2,70 m - -	50 v. H. 50 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 60 v. H. 60 v. H. 60 v. H.
3.3.3 Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) kombinierter Geh- und Radweg f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung g) Straßenbegleitgrün	8,50 m je 1,75 m je 2,50 m je 2,50 m je 2,70 m - -	8,50 m je 1,75 m je 2,00 m je 2,50 m je 2,70 m - -	30 v. H. 30 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 60 v. H. 50 v. H. 60 v. H.
3.3.4 Hauptgeschäftsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) kombinierter Geh- und Radweg f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung g) Straßenbegleitgrün	7,50 m je 1,75 m je 2,00 m je 6,00 m je 2,70 m - -	7,50 m je 1,75 m je 2,00 m je 6,00 m je 2,70 m - -	60 v. H. 60 v. H. 70 v. H. 70 v. H. 60 v. H. 65 v. H. 60 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3.3.5 Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
3.3.6 Fuß- und Wohnwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
3.3.7 Verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Einrichtungsgegenstände (Möblierung), soweit sie im Funktionszusammenhang mit der Anlage stehen und fest mit dem Boden verbunden sind, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
3.3.8 Mischflächen, die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die tatsächliche, höchstens jedoch die anrechenbare Breite der Fahrbahn, um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße (vgl. § 2 Ziffer 2.2) sind beitragsfähig, soweit die Fahrbahnen breiter ausgebaut wurden als die anschließenden freien Strecken (Mehrbreite) und soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

Artikel 2

Diese IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989 tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung vom 27.12.2010 zur Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.05.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.12.2010



Walther Boecker
Bürgermeister

II. Änderungssatzung vom 28.12.2010 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.12.2010 die folgende II. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Eigentum der Stadt Hürth befindlichen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Es sind dies zurzeit die Friedhöfe:

1. a) Hürth, Dunantstraße
b) Hürth, an der K 25 (Frechener Straße)
2. Hürth-Berrenrath, Weiherdamm
3. Hürth-Efferen, Bellerstraße
4. Hürth-Fischenich, Gennerstraße
5. Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor
6. Hürth-Hermülheim, Bonnstraße
7. a) Hürth-Kendenich, Steinackerstraße
b) Hürth-Kendenich, Auf der Aue
8. Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

Artikel 2

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Aschen von Toten, die bzw. deren Eltern **oder Kinder**, bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hürth waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Artikel 3

§ 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Anzeigepflicht, Bestattungsunterlagen und Bestattungsfristen

Jede Bestattung ist unverzüglich nach **Beurkundung** des Sterbefalls **oder Ausstellung einer Bestattungsgenehmigung bei Zurückstellung der Beurkundung** bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Artikel 4

§ 8 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

§ 8 Särge und Urnen

Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Artikel 5

§ 11 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 11 Umbettung

Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte **der Grabstätte**, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Umbettungen werden unterschieden nach

1. Urnen
2. Erdbestattungen mit einer Liegezeit bis zu 10 Jahren
3. Erdbestattungen mit einer Liegezeit ab 10 Jahren.

Die Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen, bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.10. bis 31.03.).

Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 6

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt formuliert:

§ 12 Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten
2. pflegefreie Reihengrabstätten
3. Wahlgrabstätten
4. **pflegefreie Wahlgrabstätten**
5. Urnenreihengrabstätten
6. pflegefreie Urnenreihengrabstätten
7. Urnenwahlgrabstätten
8. **pflegefreie Urnenwahlgrabstätten**
9. Ehrengrabstätten
10. Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
11. Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen
12. Anonyme Urnenreihengrabstätten für Urnenbestattungen

Die in Ziffer 2 genannten Grabstätten sind möglich auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Fischenich, Gleuel und Kendenich (Auf der Aue).

Die in Ziffer 6 genannten Grabstätten sind auf den Friedhöfen Alt-Hürth, Berrenrath, Efferen, Gleuel, Fischenich und Kendenich (Auf der Aue) möglich.

Artikel 7

§ 13 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

§ 13 Reihengrabstätten

(2) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Die auszuweisende Fläche beträgt **2,40 m Länge** und **1,40 m Breite**. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von **2,40 m** und eine Breite von **1,10 m**.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten geht das Verfügungsrecht entsprechend § 15 Absatz 8 auf die darin Genannten über.**

Artikel 8

§ 14 wird wie folgt neu formuliert:

§ 14

Pflegefreie Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten **und Wahlgrabstätten** werden als Rasenflächen angelegt und bestehen aus **ein- oder mehrstelligen Grabstätten für Sargbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person bzw. während der Dauer des Nutzungsrechts (30 Jahre), den Berechtigten ein Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht zugewiesen wird.**
- (2) **Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und die Wahlgrabstätten entsprechend.**

Artikel 9

§ 15 Satz 3 wird wie folgt geändert:

§ 15

Wahlgrabstätten

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- und Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und eine Urne, in einem Tiefengrab können zwei Leichen und zwei Urnen bestattet werden. **Sollte im Falle des Satzes 2 bei einer nachfolgenden Bestattung eine Umbettung oder Tieferlegung erforderlich sein, so ist diese kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.**

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Das Nutzungsrecht entsteht **mit Zahlung der fälligen Gebühr** und Zugang der Verleihungsurkunde.

Artikel 10

§ 16 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 16 Urnengrabstätten

Das Nutzungsrecht entsteht **mit Zahlung der fälligen Gebühr** und Zugang der Verleihungsurkunde.

Artikel 11

§ 17 wird um einen Absatz 3 ergänzt:

§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne

(3) Auf der zur Bestattung vorgesehenen Fläche i.S.v. Absatz 1 ist ein Aufstellen von Grabdekoration nicht gestattet.

Artikel 12

§ 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 20 Anonyme Grabstätten

Auf den Friedhöfen in Hürth – Alt-Hürth, Efferen, Gleuel, **Berrenrath** und Kendenich werden Grabfelder mit anonymen Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen eingerichtet. Diese Grabstätten werden nach der Bestattung nicht gekennzeichnet.

Artikel 13

§ 25 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd Standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Standsicherheit ist entsprechend der Regelung in der TA Grabmal zu prüfen und der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

Artikel 14

§ 27 erhält einen zusätzlichen Absatz 3:

**§ 27
Entfernung**

- (3) Bei unter Denkmalschutz stehenden Grabmalen sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten. Eine Entfernung ist nur mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde möglich.

Artikel 15

Inkrafttreten

Die II. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung vom 28.12.2010 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.12.2010



Walther Boecker
Bürgermeister